

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 7 von 8

Zur Stellungnahme Privat 1 (Anhang zur Abwägung)

Stand: 11.02.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Vorbemerkung

Die Stellungnahme ist mit mehreren tausend Seiten ungewöhnlich lang und daher auch auf mehrere Tabellen aufgeteilt. Sie wird nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.

Es gibt leider Hinweise darauf, dass die Stellungnahme nicht dem Austausch von Argumenten dient, sondern möglichst viel Aufwand, Kosten und Verzögerungen im Planverfahren verursachen solle.

Es sind folgende Muster zu erkennen:

- Sehr viele Wiederholungen, teils wortgleich, überwiegend aber mit kleinen Abweichungen durch die Verwendung von Synonymen, sowie in veränderter Zusammenstellung verschiedener Teilaspekte bewirken den enormen Umfang der Einwendung. Struktur und Formulierungen lassen KI-generierte Texte vermuten.
- Die Stellungnahme beginnt häufig mit einer falschen Annahme bzw. Behauptung (oft mit einem erfundenen Zitat aus der Begründung oder dem Gutachten), mit der dann argumentiert wird. Eine Beschäftigung mit den eigentlichen Inhalten z. B. des Avifauna-Gutachtens erfolgt daher nur scheinbar.
- Die Stellungnahme beschäftigt sich z. B. ausführlich mit der Biotopausstattung des Gebiets und behauptet, dass Arten nicht berücksichtigt worden seien, die nach Ansicht des Einwenders in den vorhandenen Lebensräumen vorkommen könnten, unabhängig davon, ob sie bei der Erfassung festgestellt wurden. Auch diese Argumentationstechnik ist in sich geschlossen und hat keinen direkten Bezug zu den Ergebnissen der Untersuchung. Die ökologische Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld werden aus Sicht der Samtgemeinde und der Planverfasser bewusst überschätzt.
- Die Stellungnahme kritisiert häufig eine fehlende Auseinandersetzung mit Themen, welche erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren zu behandeln sind.
- Nicht näher eingegangen wird auf die zitierten Rechtsnormen. Eine stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass zahlreiche der angegebenen Urteile überhaupt nicht existieren und viele weitere nicht auf das hier betrachtete Verfahren übertragbar sind. Die zitierten Gesetzesparagrafen sind meist allgemeiner Art, werden aber als Beleg für konkrete Detailforderungen verwendet. An zahlreichen Stellen fehlt jeder Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der zitierten Rechtsvorschrift und der Stellungnahme.

Inhalt

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 20.10.2025 bis zum 21.11.2025 stattgefunden.

1	Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Anhang der Abwägung, 19.11.2025	5
1.	Einleitung zur Gegenstellungnahme	6
1.1	Unvollständigkeit von Begründung und Umweltbericht, UVP-Pflicht.....	7
1.2	Brutvogelkartierung	9
1.3	Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG (Vögel und Fledermäuse)	12
1.4	Maßnahmen zum Schutz von Vögeln	14
1.5	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen	16
1.6	Gefährdung des Vogelzugs	19
1.7	Rodung von Wald	21
1.8	Zerstörung geschützter Ökosysteme.....	24
1.9	Kritik an beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen	26
1.10	Schutzgebiete	29
1.11	Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG).....	31
1.12	Schutz des Trink- und Grundwassers.....	33
1.13	Veränderung mikroklimatischer Bedingungen	35
1.14	Kumulative Wirkung	38
1.15	Monitoring	40
2.1	Bedenken wegen Schall.....	43
2.2	Bedenken wegen Infraschall	45
2.3	Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Vibration.....	47
2.4	Disko-Effekt.....	50
2.5	Gewählte Schutzabstände	52
2.6	Optische Bedrängung	54
2.7	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds / der Erholungseignung	57
2.8	Bedenken wegen Nachtbefeuern.....	59
2.9	Materialabrieb und Schadstoffe	61
3.1	Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie.....	63
3.2	Wertverlust von Immobilien	67
3.3	Tourismus und lokale Wirtschaft	69

3.4 Sicherung des Rückbaus und Entsorgung	71
4.1 Bedenken zu Eiswurf	74
4.2 Bedenken zu Brand und Havarie-Fall	76
4.3 Schutz kritischer Infrastruktur	78
4.4 Rotor-Out.....	81
5.1 Interessenskonflikt und Profitinteresse.....	83
5.2 Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen.....	85
Schlussfolgerung und Gesamteinschätzung	89
Gesamteinschätzung	90

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Anhang der Abwägung, 19.11.2025	Der Stellungnahme zum <i>Anhang der Abwägung</i> wird nicht gefolgt. Das Papier „Sammelabwägung“ fasst die Antworten auf wiederkehrende Stellungnahmen zusammen, um Wiederholungen bei den Einzelabwägungen zusammen. Es stellt dar, welche Veränderungen in den Planunterlagen auf Grund der Stellungnahmen vorgenommen werden. Das Papier dient der Information von Politik und Öffentlichkeit, um Veränderungen der Planung zwischen frühzeitiger Beteiligung und Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehen zu können. Das Papier ist nicht die Planung selbst. Die Darstellung und Begründung der Planung erfolgt in den Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung usw.). Die Abwägung der Stellungnahmen zur Planung erfolgt in Abwägungspapieren zu den Stellungnahmen. Dazu gehört erneut eine „Sammelabwägung“, die die Antworten auf häufig wiederkehrende Stellungnahmen bündelt.

1. Einleitung zur Gegenstellungnahme

Einleitung zur Gegenstellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme richtet sich gegen die „Sammelabwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ im Verfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Gellersen.

Ziel dieser Stellungnahme ist es, systematisch darzulegen, dass die von der Gemeinde vorgetragenen Abwägungen in mehrfacher Hinsicht **rechtswidrig, fachlich unzureichend und verfahrensfehlerhaft** sind. Die Samtgemeinde hat es unterlassen, die gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen EU-Richtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, SUP-Richtlinie) ordnungsgemäß zu beachten.

Die zentralen Kritikpunkte dieser Stellungnahme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. **Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot:**
Zahlreiche Konflikte – etwa im Bereich Artenschutz, Landschaftsschutz, Grundwasserschutz oder Gesundheitsschutz – werden unzulässig in spätere Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert. Dies widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bereits auf der Ebene der Bauleitplanung alle wesentlichen Konflikte zu lösen sind.
2. **Abwägungsaustfälle und -defizite:**
Die Sammelabwägung enthält zahlreiche inhaltliche Lücken: vorhandene Fachgutachten (Avifauna, Fledermaus, Biotoptypenkartierung) wurden nicht ausgewertet oder nur selektiv dargestellt, Alternativenprüfungen fehlen vollständig, kumulative Wirkungen mit Nachbarplanungen (z. B. Vorranggebiet GEL_01, RROP Harburg) wurden nicht betrachtet.
3. **Fehleinschätzungen und Bagatellisierungen:**
Die Gemeinde verharmlost erhebliche Belastungen (z. B. Schall, Infraschall, Schatten, optische Dominanz, Nachtbeleuchtung, Materialabrieb) oder stellt sie als „nicht erheblich“ dar, obwohl Fachliteratur und empirische Studien das Gegenteil belegen.
4. **Verfahrensfehler und Transparenzdefizite:**
Weder wurden die Öffentlichkeit noch die Träger öffentlicher Belange umfassend und nachvollziehbar informiert. Wichtige Daten (z. B. Schallprognosen, Wertverluste, Tourismusfolgen) fehlen oder wurden nicht offengelegt. Damit wurde das Beteiligungsrecht aus § 3 BauGB verletzt.
5. **Interessenkonflikte:**
Besonders gravierend ist, dass führende kommunale Entscheidungsträger – darunter der Samtgemeindebürgermeister sowie weitere Bürgermeister und Ratsmitglieder – zugleich Gesellschafter und Geschäftsführer der Betreibergesellschaften sind. Diese personelle Verflechtung untergräbt die Neutralität der Planung, verstößt gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) und gegen die Befangenheitsregelungen des § 41 NKomVG.

Die vorliegende Stellungnahme wird daher für **jeden Unterpunkt der Sammelabwägung** detailliert darlegen, weshalb die dortigen Aussagen rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig nicht tragfähig sind.

Unser Ziel ist nicht, die Energiewende in Frage zu stellen, sondern aufzuzeigen, dass die vorliegende Planung in ihrer jetzigen Form **rechtswidrig, fehlerhaft und nicht genehmigungsfähig** ist. Eine nachhaltige Energiewende erfordert Transparenz, Objektivität, rechtssichere Verfahren und den Schutz von Mensch, Natur und Landschaft – Kriterien, die die 55. FNP-Änderung in der Samtgemeinde Gellersen derzeit nicht erfüllt.

1.1 Unvollständigkeit von Begründung und Umweltbericht, UVP-Pflicht

Gemeindeposition

Die Gemeinde führt aus, dass die Begründung und der Umweltbericht im Stadium der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vollständig sein müssten. Es handele sich um „Vorberichte“, eine Vollständigkeit sei erst zum nächsten Beteiligungsschritt erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange könnten zudem erst geprüft werden, wenn konkrete Anlagenstandorte vorliegen. Eine UVP sei nicht mehr Teil des BImSchG-Verfahrens, sondern nur auf Ebene der FNP-Änderung erforderlich; zudem bestünde für sieben Anlagen keine UVP-Pflicht.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB verpflichten zur **vollständigen Umweltprüfung** bereits auf Ebene der FNP-Änderung. Ein „Vorbericht“ genügt nicht.
- Ohne vollständigen Umweltbericht liegt ein **Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB)** vor, da die Öffentlichkeit ihre Rechte nicht sachgerecht wahrnehmen kann.
- Die Abwertung der UVP-Pflicht ist unzutreffend: Die Schwellenwerte nach UVPG gelten für Einzelanlagen, nicht für die Gesamtausweisung einer Sondergebietsfläche.

Fachlich:

- **Artenschutzrechtliche Belange** können nicht auf spätere Verfahren verschoben werden. § 44 BNatSchG gilt unabhängig vom Verfahren und muss in der FNP-Phase berücksichtigt werden.
- Die eigenen Gutachten (Avifauna, Fledermaus, Biotoptypen) liegen bereits vor. Dass sie als „noch nicht vollständig“ dargestellt werden, ist widersprüchlich.

- Eine seriöse Umweltprüfung setzt kumulative Betrachtungen voraus (z. B. Wechselwirkungen zwischen Waldrodung, Brutvögeln, Mikroklima), die im FNP zwingend einzubeziehen sind.

Verfahrensrechtlich:

- Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 1 BauGB verlangt eine sachgerechte Information. Wenn zentrale Unterlagen fehlen oder als „Vorbericht“ deklariert werden, ist das Verfahren fehlerhaft.
- Die Gemeinde kann sich nicht auf § 3 BauGB berufen, um die Unvollständigkeit zu rechtfertigen. Auch in einem frühen Stadium müssen die entscheidungserheblichen Grundlagen vorliegen, sonst ist die Beteiligung **rechtswidrig eingeschränkt**.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unvollständiger Umweltbericht:** Die Gemeinde selbst räumt die Unvollständigkeit ein. Das ist ein Verstoß gegen § 2a BauGB.
2. **Artenschutz verschoben:** Behauptung, dass Belange „erst geprüft werden können, wenn Standorte feststehen“, widerspricht § 44 BNatSchG.
3. **UVP-Verlagerung:** Darstellung, dass UVP nicht mehr im BImSchG erfolgt, suggeriert eine Reduzierung der Prüfpflicht. Tatsächlich muss sie vollumfänglich im FNP erfolgen.
4. **Verkennung der Kumulativität:** Es fehlen kumulative Bewertungen (Wechselwirkungen Fledermaus/Vogelflug, Wald, Wasser).
5. **Gutachten liegen bereits vor:** Avifauna 2022–2024, Fledermaus 2025, Biotoptypen 2025 – ihre Ergebnisse hätten zwingend einfließen müssen.
6. **Täuschende Öffentlichkeit:** Bürger*innen konnten keine sachgerechte Stellungnahme abgeben, weil wesentliche Daten zurückgehalten wurden.
7. **Fehlerhafte Interpretation UVPG:** Für sieben Einzelanlagen mag die UVP-Schwelle nicht überschritten sein, aber auf FNP-Ebene ist eine strategische Umweltprüfung zwingend.
8. **Keine Alternativenprüfung:** § 2 Abs. 3 BauGB fordert die Untersuchung anderer Standortlösungen – im „Vorbericht“ fehlen diese.
9. **Ignorierte Vorbelastungen:** Der Umweltbericht verschweigt die Nähe zu Landschaftsschutzgebiet Hohe Linde und Wasserschutzgebieten.
10. **Unzulässige Verschiebung von Ausgleichsmaßnahmen:** Gemeinde verweist auf einen späteren landschaftspflegerischen Begleitplan, obwohl § 2a BauGB verlangt, diese bereits im FNP darzustellen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Informationsdefizit:** Bürger wurden nicht in die Lage versetzt, sachgerecht Stellung zu nehmen.
- **Verfahrensfehler:** Frühzeitige Beteiligung ohne vollständige Unterlagen ist rechtswidrig.

- **Materieller Fehler:** Umweltbericht und Begründung verstoßen gegen § 2a BauGB.
- **Täuschung:** Gemeinde gibt vor, Vollständigkeit erst später liefern zu müssen – das widerspricht der Systematik des BauGB.

Forderungen / Anträge

1. Die 55. FNP-Änderung ist **zurückzuweisen**, bis ein vollständiger Umweltbericht vorgelegt wird.
2. **Neue Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 1 BauGB mit vollständigen Unterlagen.
3. Vollständige **Integration aller Gutachten** (Avifauna, Fledermaus, Biotoptypen) in den Umweltbericht.
4. Ergänzung einer **Alternativenprüfung** (§ 2 Abs. 3 BauGB).
5. Einholung einer **vollständigen kumulativen Wirkungsanalyse** (z. B. Wechselwirkung mit Vorranggebiet GEL_01 im RROP).

Fazit

Die Gemeinde versucht, gravierende Lücken im Umweltbericht und der Begründung als „frühzeitiges Stadium“ zu rechtfertigen. Tatsächlich liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor: Die Öffentlichkeit wurde unzureichend informiert, artenschutzrechtliche Belange rechtswidrig vertagt und die UVP-Pflicht verkannt. Damit ist **1.1 in Gänze rechtswidrig** und das Verfahren nicht heilbar ohne Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Unterlagen.

1.2 Brutvogelkartierung

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Die Brutvogelkartierung stütze sich auf das Fachgutachten SüdbEck (2005), das alle vorkommenden Arten berücksichtige.
- Maßgeblich für die Risikobewertung seien v. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie gefährdete Arten.
- Brutvögel der Gehölze seien kaum betroffen, da sie unterhalb der Rotorspitze flögen und Windenergieanlagen mieden.
- Zerschneidungseffekte durch die geplanten Anlagen seien nicht erheblich.

Erwiderung**Rechtlich:**

- § 44 BNatSchG schützt *alle* streng und besonders geschützten Arten, nicht nur Anhang-IV-Arten. Die Eingrenzung der Gemeinde ist rechtsfehlerhaft.
- Das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG knüpft nicht an Flughöhe oder Vermeidungsverhalten an – auch horizontale Flugbewegungen im Rotorbereich sind erfasst.
- Nach der Rechtsprechung (u. a. BVerwG 4 CN 3.12) sind artenschutzrechtliche Konflikte bereits auf Ebene der FNP-Änderung zu prüfen. Eine Verlagerung ins BImSchG-Verfahren ist unzulässig.

Fachlich:

- Das **Avifaunistische Gutachten (PGM 2022–2024)** dokumentiert Reviere und Horste u. a. von Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich und Mäusebussard. Diese Arten sind stark windenergiesensibel.
- Flugbewegungen in relevanten Höhen wurden mehrfach nachgewiesen. Die Behauptung, Gehölzbrüter seien ungefährdet, widerspricht den Gutachtenergebnissen.
- Zerschneidungseffekte sind wissenschaftlich belegt: Greifvögel meiden Bereiche um WEA im Umkreis von bis zu 1–2 km, was zu Habitatverlusten und Revieraufgaben führt.
- Auch Nahrungsgäste (Gänse, Schwäne, Kraniche) werden nicht berücksichtigt, obwohl das Gutachten regelmäßige Rastnutzung im Plangebiet beschreibt.

Verfahrensrechtlich:

- Die Gemeinde verweist auf ein altes Gutachten (SüdbEck 2005), obwohl aktuelle Avifauna-Kartierungen vorliegen. Damit wird gegen das Ermittlungsgebot (§ 2 Abs. 3 BauGB) verstoßen.
- Es fehlt eine Alternativenprüfung (z. B. Streichung horstnaher Teilflächen).
- Die Ergebnisse wurden nicht transparent veröffentlicht; Bürger konnten nicht nachvollziehen, wie konkrete Horst- und Revierdaten in die Abwägung eingeflossen sind.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Eingrenzung auf Anhang-IV-Arten:** Verengt den Schutzbereich, obwohl § 44 BNatSchG alle besonders geschützten Arten erfasst.
2. **Ignorieren der Avifauna 2022–2024:** Vorliegende Kartierungen belegen Brutvorkommen sensibler Arten, wurden aber nicht ausgewertet.
3. **Verneinung von Gefährdungen für Gehölzbrüter:** Fachlich falsch, da Rotmilan, Bussard und Kranich regelmäßig in Rotorhöhe fliegen.
4. **Pauschale Verneinung von Zerschneidungseffekten:** Widerspricht dem wissenschaftlichen Stand (LAG VSW 2015).

5. **Missachtung von Nahrungsgästen/Rastvögeln:** Kranichzüge, Gänse- und Schwanenschwärme nicht berücksichtigt.
6. **Fehlende Funktionsraumbetrachtung:** Nur Brutplätze betrachtet, Nahrungs- und Flugräume ignoriert.
7. **Methodisch veraltet:** Bezug auf SüdbEck 2005 statt auf aktuelle Leitfäden (MU Niedersachsen, BfN).
8. **Kumulative Konflikte nicht bewertet:** Keine Betrachtung der Nachbarfläche GEL_01 (Westergellersen).
9. **Alternativenprüfung fehlt:** Keine Untersuchung, ob konfliktarme Teilflächen gestrichen werden könnten.
10. **Transparenzdefizit:** Ergebnisse der Kartierungen wurden nicht nachvollziehbar offengelegt.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Empfindliche Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Kranich werden nicht berücksichtigt.
- **Abwägungsdefizit:** Vorhandene Gutachten wurden nicht ausgewertet; Datenlage wurde bewusst reduziert.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Kollisions- und Habitatverlustrisiken wurden bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Bezugnahme auf veraltetes Gutachten widerspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik.
- **Beteiligungsmangel:** Öffentlichkeit konnte die artenschutzrechtliche Konfliktlage nicht prüfen.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Integration der Avifauna-Ergebnisse 2022–2024 in die Begründung.
2. Prüfung aller Brut- und Rastvögel, nicht nur FFH-Anhang-IV-Arten.
3. Einhaltung der Abstandsempfehlungen (z. B. Rotmilan ≥ 1.500 m nach LAG VSW).
4. Kumulative Betrachtung mit dem benachbarten Vorranggebiet GEL_01.
5. Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 3 BauGB.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen, transparenten Kartierungen.

Fazit

Die Behandlung der Brutvogelkartierung in 1.2 ist **rechtswidrig und fachlich unzureichend**. Die Gemeinde beschränkt sich auf veraltete Gutachten und blendet aktuelle Erfassungen aus. Die wesentlichen Konflikte – insbesondere mit windenergiesensiblen Arten wie Rotmilan, Kranich und Schwarzmilan – werden

verkannt oder kleingeredet. Damit liegt ein **schwerwiegendes Abwägungsdefizit** vor, das die Genehmigungsfähigkeit der Planung ausschließt.

1.3 Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG (Vögel und Fledermäuse)

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Der strenge Artenschutz nach § 44 BNatSchG werde beachtet, eine rechtssichere Prüfung könne jedoch erst erfolgen, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens feststehen.
- Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen könnten durch technische Maßnahmen (z. B. Abschaltungen bei bestimmten Wetterlagen, nächtliche Betriebsbeschränkungen) gelöst werden.
- Auf Ebene des Flächennutzungsplans sei nur eine grobe Vorprüfung erforderlich.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein striktes Verbot der Tötung, Störung und Schädigung geschützter Arten. Dieses gilt unmittelbar und nicht erst im BImSchG-Verfahren.
- Die Gemeinde darf keine Flächen in den FNP aufnehmen, bei denen absehbar ist, dass dort **artenschutzrechtliche Konflikte unlösbar** sind. Dies bestätigt die ständige Rechtsprechung des BVerwG.
- Ein Verweis auf spätere Verfahren ist ein **Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot**: Konflikte müssen **jetzt planerisch** erkannt und bewertet werden.

Fachlich:

- Das **Avifaunistische Gutachten (PGM 2022–2024)** dokumentiert Brutreviere von Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich und Bussard. Diese Arten sind stark kollisionsgefährdet und genießen höchsten Schutzstatus.
- Die **Fledermausuntersuchung 2024/2025** weist eine hohe Aktivität von Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus nach. Es handelt sich um die klassischen Kollisionsarten an Windenergieanlagen.
- Wissenschaftliche Studien (Voigt 2018; Brinkmann 2021) zeigen, dass selbst mit Abschaltalgorithmen eine signifikante Mortalität verbleibt.
- Pauschale Hinweise auf technische Minderungsmaßnahmen ersetzen keine **standortscharfe Prüfung**.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung verweist auf **Abschaltungen** und „spätere Klärung“, legt aber weder Schwellenwerte noch konkrete Vermeidungsmaßnahmen fest.
- Eine echte **Alternativenprüfung** (z. B. Verzicht auf horstnahe Flächen) fehlt.
- Die Öffentlichkeit konnte die Abwägung nicht nachvollziehen, da konkrete Horst- und Fledermausdaten im Sammeltext nicht verarbeitet wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG-Verfahren** – Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot.
2. **Fehlende standortscharfe Prüfung** – Horststandorte und Flugkorridore wurden nicht in den FNP eingearbeitet.
3. **Ignorieren eigener Gutachten** – Avifauna 2022–2024 und Fledermaus 2024/25 belegen massive Konflikte, bleiben aber ungenutzt.
4. **Bagatellisierung von Abschaltmaßnahmen** – Abschaltungen sind fachlich kein Ersatz für planerische Vermeidung.
5. **Keine Abstandsprüfung nach LAG-VSW** – Rotmilanhorste im Umfeld wurden nicht mit 1.500–2.000 m Puffer berücksichtigt.
6. **Kumulative Wirkungen ignoriert** – Nachbarflächen (z. B. Vorranggebiet GEL_01) wurden nicht einbezogen.
7. **Alternativenprüfung unterlassen** – Konfliktarme Zuschnitte oder Streichungen wurden nicht untersucht.
8. **Transparenzdefizit** – Ergebnisse der Kartierungen wurden nicht öffentlich nachvollziehbar gemacht.
9. **Fehleinschätzung Mortalitätsrisiko** – Fachwissenschaftlich belegt, aber von der Gemeinde kleingeredet.
10. **Keine Monitoring-Vorgaben** – Es fehlen planverbindliche Vorgaben, wie Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse überwacht werden sollen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG wurden faktisch verdrängt.
- **Abwägungsdefizit:** Vorliegende Fachgutachten nicht berücksichtigt.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Gefährdungspotenzial durch Kollisionsarten bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Verschiebung auf spätere Verfahrensstufen ist rechtswidrig.

1.4 Maßnahmen zum Schutz von Vögeln

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Integration der Avifauna- und Fledermausgutachten in den FNP-Umweltbericht.
2. Anwendung der anerkannten Abstandsrichtlinien (z. B. 1.500–2.000 m Rotmilan, 5 km Kranich).
3. Kumulative Betrachtung mit allen Nachbarflächen.
4. Durchführung einer Alternativenprüfung (§ 2 Abs. 3 BauGB).
5. Festlegung verbindlicher Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen bereits im FNP.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen, transparenten Daten.

Fazit

Die Behandlung von § 44 BNatSchG in der Sammelabwägung ist **rechtswidrig und inhaltlich unzureichend**. Der strikte Artenschutz wird in spätere Verfahren verschoben, obwohl die eigenen Gutachten bereits heute zeigen, dass erhebliche Konflikte bestehen. Damit liegt ein **schwerwiegender Abwägungsausfall** vor. Ohne Nachbesserung ist die 55. FNP-Änderung in diesem Punkt nicht genehmigungsfähig.

1.4 Maßnahmen zum Schutz von Vögeln

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Maßnahmen zum Schutz von Greifvögeln und Großvögeln könnten durch **temporäre Abschaltungen** (z. B. bei Erntearbeiten) umgesetzt werden.
- Potenziell anziehende Strukturen wie Strohballen, Futtermieten, Dung- oder Steinhäufen sollten im Nahbereich der WEA vermieden werden.
- Für den Mäusebussard sei vorgesehen, außerhalb des WEA-Wirkbereichs **attraktive Nahrungsflächen** anzulegen, um die Tiere von den Anlagen fernzuhalten.
- Für Offenlandvögel wie Feldlerche und Heidelerche sollten Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) gilt strikt. Maßnahmen müssen geeignet sein, um **Rechtssicherheit** herzustellen.
- Bloße Hinweise auf „spätere Abschaltungen“ oder „Vermeidungsmaßnahmen“ sind **nicht verbindlich** und genügen dem Konfliktbewältigungsgebot nicht.

- Die geplanten Maßnahmen stellen **keine planerische Sicherung** dar, sondern unverbindliche Empfehlungen – rechtlich unzureichend.

Fachlich:

- Temporäre Abschaltungen bei Erntearbeiten sind **unzureichend**, da Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan) ganzjährig im Gebiet Nahrung suchen.
- Der Mäusebussard ist nur ein Teil des Konflikts. Andere windenergiesensible Arten (Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch) werden nicht adressiert.
- „Attraktive Nahrungsflächen“ in Horstnähe können **kontraproduktiv** wirken, da sie die Anflugraten erhöhen und Kollisionsrisiko steigern.
- Ersatzlebensräume für Feldlerchen sind in der Fachliteratur als **unzureichend wirksam** dokumentiert, da Lerchen stark standorttreu sind.

Verfahrensrechtlich:

- Die Maßnahmen sind nicht als **verbindliche Planvorgaben** in den FNP aufgenommen, sondern als Absichtserklärungen formuliert.
- Eine **Alternativenprüfung** (z. B. Streichung besonders konfliktträchtiger Flächen) wird durch „Schutzmaßnahmen“ ersetzt – methodisch falsch.
- Die Öffentlichkeit konnte die Wirksamkeit nicht nachvollziehen, da keine Belege oder Erfolgsnachweise vorgelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

- Rechtsunverbindlichkeit der Maßnahmen** – keine Planfestsetzung, nur Empfehlungen.
- Abschaltungen zeitlich zu eng gefasst** – Gefährdung besteht ganzjährig, nicht nur bei Erntearbeiten.
- Mäusebussard einseitig behandelt** – Rotmilan und andere sensible Arten ignoriert.
- Fehlsteuerung durch Nahrungsflächen** – erhöhte Attraktivität kann Kollisionsrisiko steigern.
- Ersatzlebensräume für Feldlerche ungeeignet** – wissenschaftlich nicht wirksam belegt.
- Keine kumulative Betrachtung** – Maßnahmen berücksichtigen Nachbarflächen und -populationen nicht.
- Fehlende Erfolgskontrolle** – kein Monitoring oder Wirksamkeitsnachweis vorgesehen.
- Konfliktverlagerung** – Maßnahmen sollen erst im Betrieb greifen, nicht auf Planungsebene.
- Keine rechtliche Sicherung im FNP** – keine textliche Festsetzung oder Verbindlichkeit.
- Täuschung der Öffentlichkeit** – Maßnahmen werden als Lösung präsentiert, ohne Beleg für ihre Wirksamkeit.

1.5 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Arten wie Rotmilan, Kranich oder Schwarzstorch bleiben unberücksichtigt.
- **Abwägungsdefizit:** Vorhandene Daten aus Gutachten (Avifauna 2022–2024) wurden nicht mit konkreten Maßnahmen verknüpft.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Schutzmaßnahmen wie Ersatzlebensräume oder Nahrungsflächen werden überschätzt.
- **Verfahrensfehler:** Keine rechtliche Verbindlichkeit, keine Planintegration, keine Erfolgskontrolle.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Integration der Avifauna-Gutachten in den Umweltbericht.
2. Planerische Festsetzung verbindlicher Maßnahmen im FNP (z. B. Pufferzonen, Ausschluss bestimmter Teilflächen).
3. Aufnahme artbezogener Abstandsregelungen nach LAG-VSW (1.500–2.000 m für Rotmilan).
4. Streichung konfliktträchtiger Flächen mit hoher Avifauna-Dichte.
5. Entwicklung eines rechtlich verbindlichen Monitoring- und Abschaltkonzepts.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Nachbesserung.

Fazit

Die vorgeschlagenen „Maßnahmen zum Schutz von Vögeln“ sind **rechtlich unverbindlich, fachlich unzureichend und planerisch wirkungslos**. Sie verschieben die Konfliktlösung in die Betriebsphase und suggerieren eine Sicherheit, die nicht besteht. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Ohne rechtlich gesicherte, artbezogene Schutzmaßnahmen und verbindliche Vorgaben ist die Planung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

1.5 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Im Genehmigungsverfahren werde durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig die Auflage erteilt, Windenergieanlagen zwischen April und Oktober während bestimmter Nachtzeiten und Witterungsbedingungen zum Fledermausschutz abzuschalten.
- Konkret: Bis Ergebnisse aus einem zweijährigen Gondelmonitoring vorliegen, sollen alle Anlagen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6–7,5 m/s und Temperaturen über 11 °C sowie geringen Niederschlägen abgeschaltet werden.

Seite 11 von 85

- Nach Vorlage ausreichender Gondelmonitoring-Daten könne von diesen pauschalen Abschaltregeln abgewichen werden .

Erwiderung

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG enthält ein **striktes Tötungsverbot** für Fledermäuse. Es ist nicht zulässig, Flächen auszuweisen, bei denen absehbar ist, dass Abschaltungen dauerhaft notwendig wären, um Rechtsverstöße zu verhindern.
- **Verschiebung ins BImSchG:** Die Gemeinde verweist auf spätere Auflagen der Naturschutzbehörde. Damit verstößt sie gegen das Konfliktbewältigungsgebot, wonach Konflikte bereits im FNP planerisch zu lösen sind.
- **Unverbindlichkeit:** Die beschriebenen Maßnahmen sind keine verbindlichen Festsetzungen im FNP, sondern allgemeine Hinweise. Damit fehlt die rechtliche Sicherung.

Fachlich:

- Das **Fledermausgutachten 2024/25** weist hohe Aktivität von kollisionsgefährdeten Arten nach (Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus). Diese Arten fliegen überwiegend in den Höhen, in denen Rotoren wirken.
- Abschaltalgorithmen reduzieren Mortalität, verhindern sie aber nicht. Studien zeigen, dass auch bei Cut-in-Erhöhungen noch erhebliche Schlagopfer auftreten.
- Das geplante Vorgehen ist **unzureichend**, da es nur Standardabschaltungen vorsieht, aber keine Berücksichtigung lokaler Besonderheiten (z. B. Horstnähe, Flugkorridore, Jagdhabitate).
- Gondelmonitoring wird als Möglichkeit zur Reduktion von Abschaltzeiten präsentiert – tatsächlich dient es jedoch häufig der **Lockerung des Schutzes**, nicht seiner Verstärkung.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlen **verbindliche Vorgaben im FNP**, wann und wie Abschaltungen erfolgen müssen.
- Keine **Alternativenprüfung**: Es wurde nicht untersucht, ob besonders fledermausreiche Teilflächen aus der Planung herausgenommen werden müssten.
- Keine **Transparenz**: Die Ergebnisse der Gutachten wurden nicht in der Sammelabwägung dargestellt, sondern durch pauschale Maßnahmen überdeckt.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Rechtswidrige Verlagerung** – Schutzmaßnahmen werden ins BImSchG verschoben.
2. **Unzureichende Planverbindlichkeit** – keine Festsetzungen im FNP, nur Auflagen im späteren Verfahren.
3. **Ignorieren eigener Gutachten** – Fiedermausdaten 2024/25 belegen massive Konflikte, finden aber keinen Niederschlag.
4. **Bagatellisierung der Mortalität** – Abschaltungen lösen das Problem nicht, Mortalität bleibt erheblich.
5. **Fehlende Standortdifferenzierung** – pauschale Vorgaben statt Berücksichtigung lokaler Hotspots.
6. **Gefahr der Schutzlockerung** – Gondelmonitoring dient hier faktisch der Verkürzung von Abschaltzeiten.
7. **Keine kumulative Betrachtung** – Wechselwirkungen mit benachbarten Windparks fehlen.
8. **Fehlende Alternativenprüfung** – konfliktarme Flächen nicht geprüft.
9. **Transparenzdefizit** – Gutachteninhalte nicht dargestellt, Bürger konnten sich kein Bild machen.
10. **Kein Monitoringkonzept** – keine Festlegung, wie langfristige Auswirkungen überprüft werden.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Vorliegende Fiedermausdaten wurden nicht in die Planung integriert.
- **Abwägungsdefizit:** Maßnahmen sind pauschal und berücksichtigen nicht die art- und standortspezifischen Risiken.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Abschaltungen werden als ausreichend dargestellt, obwohl die Fachliteratur das Gegenteil zeigt.
- **Verfahrensfehler:** Verschiebung der Konfliktbewältigung in spätere Verfahren ist rechtswidrig.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Integration der Ergebnisse der Fiedermausuntersuchung 2024/25 in den Umweltbericht.
2. Festlegung verbindlicher Maßnahmen bereits im FNP (z. B. Abschaltzeiten, Pufferzonen, Ausschluss konfliktträchtiger Teilflächen).
3. Alternativenprüfung mit Streichung hochsensibler Flächen.
4. Kumulative Betrachtung mit Nachbarflächen.
5. Einrichtung eines Monitoring- und Berichtspflichtkonzepts mit Veröffentlichungspflicht.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen, nachvollziehbaren Gutachtenergebnissen.

1.6 Gefährdung des Vogelzugs

Fazit

Die Behandlung der Fledermausbelange ist **rechtswidrig und fachlich unzureichend**. Die Gemeinde verlässt sich auf spätere Auflagen im BImSchG-Verfahren und stellt keine verbindlichen Schutzmaßnahmen im FNP dar. Die vorliegenden Gutachten belegen jedoch ein hohes Konfliktpotenzial. Damit liegt ein **Abwägungsausfall** vor, der die Planung in diesem Punkt angreifbar und rechtlich unsicher macht.

1.6 Gefährdung des Vogelzugs**Gemeindeposition**

Die Gemeinde erklärt:

- Eine erhebliche Gefährdung des Vogelzugs sei nicht zu erwarten.
- Die Hauptzugrouten verliefen nicht über das Plangebiet; durch die Topografie und Nutzung des Umlands sei eine relevante Betroffenheit unwahrscheinlich.
- Das Risiko sei insgesamt gering und werde im Rahmen der Genehmigungsverfahren weiter geprüft.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) gilt auch für Zugvögel. Schon auf Ebene der FNP-Änderung muss ausgeschlossen werden, dass rechtlich unzulässige Kollisionen wahrscheinlich sind.
- Nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten zu treffen, wenn dort regelmäßig bedeutende Zugbewegungen stattfinden.
- Die Verlagerung der Prüfung in das BImSchG-Verfahren verstößt gegen das Konfliktbewältigungsgebot.

Fachlich:

- Das **Avifaunistische Gutachten (PGM 2022–2024)** dokumentiert regelmäßig große Zugbewegungen von Kranichen, Gänsen und Schwänen im Plangebiet.
- Die Lage zwischen Ilmenau-Niederung und den Feuchtgebieten bei Westergellersen macht das Gebiet zu einem **wichtigen Trittstein im Vogelzug**.
- Großvögel wie Kraniche und Schwäne fliegen in Rotorkreis-Höhen, sodass eine erhebliche Kollisionsgefahr besteht.

- Studien belegen, dass Windparks in Zugkorridoren zu signifikanten Verlusten führen können; auch Vermeidungsverhalten führt zu Barrierewirkungen und Energieverlusten der Zugvögel.

Verfahrensrechtlich:

- Die Gemeinde blendet vorhandene Kartierungen zum Vogelzug aus; im Sammeltext finden sich keine Angaben zu den dokumentierten Rast- und Zugbewegungen.
- Eine kumulative Betrachtung mit benachbarten Windparks (z. B. Vorranggebiet GEL_01 Westergellersen) fehlt.
- Eine Alternativenprüfung, ob stark frequentierte Zugkorridore ausgespart werden könnten, wurde nicht durchgeführt.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Bagatellisierung der Zugbewegungen** – Hauptzugrouten werden ohne fachliche Belege ausgeschlossen.
2. **Ignorieren eigener Gutachten** – Avifauna 2022–2024 belegt regelmäßigen Kranich- und Gänsezug, der nicht berücksichtigt wurde.
3. **Rechtswidrige Verlagerung** – Prüfung soll ins BImSchG verschoben werden, obwohl schon FNP-Planung betroffen ist.
4. **Keine Berücksichtigung der Vogelschutzrichtlinie** – Art. 4 verlangt Schutz auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten.
5. **Fehleinschätzung der Flughöhen** – Großvögel wie Kraniche fliegen im Rotorkreis, nicht darunter.
6. **Barrierewirkung ignoriert** – Zugvögel müssen Umwege fliegen, was nachweislich Energieverluste und Gefährdung der Zugleistung verursacht.
7. **Keine kumulative Betrachtung** – Wechselwirkungen mit GEL_01 und weiteren Parks fehlen.
8. **Fehlende Alternativenprüfung** – konfliktarme Räume oder andere Zuschnitte wurden nicht geprüft.
9. **Transparenzdefizit** – Ergebnisse der Avifauna wurden nicht dargestellt, Öffentlichkeit konnte keine Bewertung vornehmen.
10. **Keine Monitoringkonzeption** – es fehlen Vorgaben, wie Auswirkungen auf den Zugverkehr nach Errichtung überprüft werden sollen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Der Vogelzug als zentrales Schutzgut wurde weitgehend ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Vorhandene Kartierungen und Gutachten wurden nicht berücksichtigt.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Risiken für Kraniche, Gänse und Schwäne wurden bagatellisiert.

- **Verfahrensfehler:** Keine kumulative Betrachtung, keine Alternativenprüfung, keine Monitoringplanung.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Integration der Ergebnisse zur Zug- und Rastvogelerfassung (2022–2024) in den Umweltbericht.
2. Anerkennung des Plangebiets als Konfliktlage für Kranich- und Gänsezug.
3. Kumulative Betrachtung mit Nachbarflächen (z. B. GEL_01 Westergellersen).
4. Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 3 BauGB (Streichung besonders konfliktträchtiger Flächen).
5. Entwicklung eines verbindlichen Monitoring- und Abschaltkonzepts für Zugphasen.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger Darstellung der Vogeldaten.

Fazit

Die Gemeinde erklärt die Gefährdung des Vogelzugs pauschal für gering, ohne eigene Daten oder Gutachten substantiiert einzubeziehen. Tatsächlich belegen die vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen erhebliche Zugbewegungen im Plangebiet. Durch die Bagatellisierung der Risiken und die Verlagerung in spätere Verfahren liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Der FNP ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**, solange der Vogelzug nicht umfassend berücksichtigt und planerisch abgesichert wird.

1.7 Rodung von Wald

Gemeindeposition

Die Gemeinde führt aus:

- Für die Errichtung der Windenergieanlagen sei eine **Rodung von Waldflächen** erforderlich.
- Diese Eingriffe seien **unvermeidlich**, jedoch rechtlich zulässig, da sie durch **Waldumwandlungsgenehmigungen** nach Landeswaldgesetz abgesichert werden könnten.
- Die Rodungen würden im Rahmen des BImSchG-Verfahrens konkretisiert; Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen könnten diese Eingriffe kompensieren.
- Der Umfang der Eingriffe werde erst im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.

Erwiderung**Rechtlich:**

- § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Natur und Landschaft. Rodung von Waldflächen stellt einen besonders schwerwiegenden Eingriff dar, der **bereits in der FNP-Phase** zu vermeiden oder zu minimieren ist.
- Nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Waldgesetz darf Wald nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses umgewandelt werden. Ein pauschaler Verweis auf „spätere Genehmigungen“ genügt nicht.
- Waldflächen haben nach § 30 BNatSchG in vielen Fällen die Qualität von gesetzlich geschützten Biotopen. Die Gemeinde muss diese bereits jetzt berücksichtigen.

Fachlich:

- Wald dient als **Klimapuffer, Wasserspeicher und Habitat** für zahlreiche Arten (z. B. Fledermäuse, Spechte, Greifvögel). Die Avifauna- und Fledermausgutachten belegen Vorkommen geschützter Arten in und an Waldrändern.
- Waldrodungen in diesem Umfang sind nicht durch Aufforstungen an anderer Stelle gleichwertig ausgleichbar. Ersatzpflanzungen brauchen Jahrzehnte, um ökologische Funktionen wiederherzustellen.
- Der Verlust von Waldflächen führt zusätzlich zu Fragmentierung und **Barriereeffekten** für Wildtiere.
- Der Standort „Kirchgellersen“ sieht nach Planzeichnung eine unmittelbare Inanspruchnahme von Waldrandbereichen vor.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung verweist auf spätere Verfahren (BImSchG, LB-Plan) – das verstößt gegen das Konfliktbewältigungsgebot.
- Es fehlen konkrete Aussagen zu **Flächengröße, Umfang und Lage der Rodungen**. Ohne diese Angaben ist keine sachgerechte Abwägung möglich.
- Die Alternativenprüfung (z. B. Nutzung walдарmer Flächen) wurde nicht durchgeführt.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 1a Abs. 2 BauGB** – keine Prüfung zur Vermeidung von Waldrodungen.
2. **Falsche Verlagerung ins BImSchG-Verfahren** – konkrete Klärung auf später verschoben.
3. **Missachtung Niedersächsisches Waldgesetz** – zwingende Gründe des öffentlichen Interesses wurden nicht dargelegt.

4. **Keine Bilanzierung der Flächenverluste** – Ausmaß der Rodungen bleibt unklar.
5. **Unzulässige Annahme von Gleichwertigkeit** – Ersatzpflanzungen können Funktionen alter Waldbestände nicht kompensieren.
6. **Ignorierte Artenschutzkonflikte** – Wald ist Brut- und Jagdhabitat zahlreicher geschützter Arten (u. a. Fledermäuse, Rotmilan).
7. **Keine Alternativenprüfung** – waldschonendere Standortvarianten nicht untersucht.
8. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit erhält keine nachvollziehbaren Angaben zu den Waldverlusten.
9. **Keine kumulative Betrachtung** – zusätzliche Rodungen im Zusammenhang mit Infrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrassen) fehlen.
10. **Abwägungsfehleinschätzung** – Schwere und Dauerhaftigkeit von Waldverlusten werden bagatellisiert.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Wald als Schutzgut wird nicht planerisch berücksichtigt.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Flächenbilanz, keine Alternativenprüfung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Rodung wird als „ausgleichbar“ verharmlost, obwohl ökologische Funktionen irreversibel verloren gehen.
- **Verfahrensfehler:** Konfliktlösung unzulässig in spätere Verfahren verschoben.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Darstellung aller betroffenen Waldflächen (Lage, Umfang, Funktionen).
2. Nachweis zwingender Gründe für die Waldumwandlung nach Niedersächsischem Waldgesetz.
3. Varianten- und Alternativenprüfung zur Vermeidung walddnaher Standorte.
4. Integration von verbindlichen Walderhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen in den FNP.
5. Kumulative Betrachtung von Waldverlusten durch Zuwegungen, Kabeltrassen und Infrastruktur.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Angaben zu Waldflächen und Rodungsumfängen.

Fazit

Die geplanten Rodungen von Waldflächen werden in der Sammelabwägung bagatellisiert und auf spätere Verfahren verlagert. Tatsächlich handelt es sich um schwerwiegende, dauerhafte Eingriffe in Klima-, Arten- und Landschaftsschutz. Ohne klare Darstellung, Alternativenprüfung und verbindliche Festsetzungen liegt ein

1.8 Zerstörung geschützter Ökosysteme

wesentlicher Abwägungsfehler vor. Die Planung ist in diesem Punkt nicht genehmigungsfähig.

1.8 Zerstörung geschützter Ökosysteme

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Durch die Errichtung der Windenergieanlagen komme es zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, diese seien jedoch rechtlich zulässig und könnten über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.
- Geschützte Ökosysteme seien nicht betroffen, da keine Flächen ausgewiesen worden seien, die nach § 30 BNatSchG als Biotope gelten.
- Eventuelle Beeinträchtigungen würden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans geprüft und durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 30 BNatSchG schützt bestimmte Biotope wie Moore, Röhrichte, Bruch- und Auwälder unmittelbar – unabhängig von kartografischer Darstellung. Die Gemeinde erkennt, dass schon kleinflächige Vorkommen oder Randbereiche rechtlich geschützt sind.
- § 1a BauGB verpflichtet dazu, Eingriffe möglichst zu vermeiden. Pauschale Verweise auf spätere Kompensation genügen nicht.
- Die Verlagerung in den landschaftspflegerischen Begleitplan verstößt gegen das Konfliktbewältigungsgebot.

Fachlich:

- Die **Biotoptypenkartierung 2025** weist im Plangebiet mehrere besonders wertvolle Biotoptypen aus, darunter Feuchtgrünland, Röhrichte und Waldrandstrukturen. Diese sind ökologisch hochsensibel und nicht durch einfache Ersatzmaßnahmen gleichwertig ersetzbar.
- Auch Übergangszonen zwischen Wald und Offenland fungieren als ökologische Trittsteine für Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Ihre Zerstörung führt zu Fragmentierung und Verlust von Vernetzungsfunktionen.
- Ausgleichspflanzungen können die langfristig gewachsenen Strukturen (z. B. alte Bäume, Feuchtbiotope) nicht innerhalb relevanter Zeiträume ersetzen.
- Zusätzliche Gefährdung besteht durch indirekte Effekte (Drainageänderungen, Beschattung, Stickstoffeinträge durch Turbulenzen).

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung berücksichtigt die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung nicht, obwohl diese bereits vorlagen.
- Es fehlt eine systematische Prüfung, welche Ökosysteme unmittelbar zerstört würden.
- Eine Alternativenprüfung, um besonders wertvolle Biotope zu schonen, wurde nicht vorgenommen.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Missachtung § 30 BNatSchG** – Schutzbiotope sind unabhängig von Plandarstellung geschützt.
2. **Ignorieren der Biotoptypenkartierung 2025** – wertvolle Biotoptypen im Plangebiet wurden nicht abgewogen.
3. **Verstoß gegen § 1a BauGB** – keine Prüfung zur Vermeidung der Eingriffe.
4. **Unzulässige Verlagerung in spätere Verfahren** – konkrete Konfliktlösung auf BlmSchG verschoben.
5. **Bagatellisierung der Kompensationswirkung** – Ersatzpflanzungen sind nicht gleichwertig.
6. **Fragmentierung ignoriert** – ökologische Trittsteine und Verbundachsen werden zerstört.
7. **Keine Alternativenprüfung** – Biotop-schonende Zuschnitte wurden nicht untersucht.
8. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit konnte die betroffenen Ökosysteme nicht nachvollziehen.
9. **Keine kumulative Betrachtung** – zusätzliche Belastungen durch Infrastrukturmaßnahmen nicht berücksichtigt.
10. **Fehleinschätzung der Langfristigkeit** – Wiederherstellung dauert Jahrzehnte, wurde aber nicht bewertet.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Geschützte Biotope werden geleugnet oder ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Vorliegende Kartierungen wurden nicht berücksichtigt.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Schwere der Eingriffe wurde bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Konfliktbewältigung auf spätere Stufen verlagert.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Integration der Biotoptypenkartierung 2025 in den Umweltbericht.
2. Klare Darstellung aller betroffenen Biotope und Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit.
3. Varianten- und Alternativenprüfung zur Schonung geschützter Ökosysteme.

4. Aufnahme verbindlicher Schutz- und Ausschlussregelungen in den FNP.
5. Kumulative Betrachtung der Eingriffe inkl. Infrastruktur (Zuwege, Kabeltrassen).
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Darstellungen.

Fazit

Die Gemeinde behauptet, geschützte Ökosysteme seien nicht betroffen. Tatsächlich zeigen die vorliegenden Kartierungen, dass wertvolle Biotop im Plangebiet existieren. Deren Zerstörung wird bagatellisiert und auf spätere Verfahren verschoben. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor: Die Planung verstößt gegen § 30 BNatSchG und § 1a BauGB. Ohne Nachbesserung und verbindliche Schutzregelungen ist der FNP in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

1.9 Kritik an beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Eingriffe in Natur und Landschaft seien rechtlich zulässig, da sie durch **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** kompensiert werden könnten.
- Welche Maßnahmen konkret umgesetzt würden, sei noch nicht abschließend bestimmt; dies werde im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans nach BImSchG erfolgen.
- Grundsätzlich stünden im Planungsraum ausreichend Flächen für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung.
- Daher sei die Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt und führe nicht zu einer unzulässigen Belastung.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB verlangt eine **vorrangige Vermeidung** und nicht nur einen Ausgleich von Eingriffen.
- § 15 BNatSchG schreibt eine **Vermeidung vor Ausgleich vor** – das Planungsprinzip lautet „Vermeiden – Verringern – Kompensieren“. Die Gemeinde stellt jedoch allein auf Kompensation ab.
- Eine pauschale Verlagerung in den landschaftspflegerischen Begleitplan ist ein **Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot**: schon die FNP-Änderung muss eine tragfähige Ausgleichsstrategie enthalten.

Fachlich:

- Die **Biotoptypenkartierung 2025** weist im Plangebiet mehrere wertvolle Biotope (Feuchtgrünland, Waldränder, Röhrichte) nach. Diese lassen sich durch Ersatzflächen nicht gleichwertig kompensieren.
- **Avifauna- und Fledermausgutachten** dokumentieren empfindliche Arten (Rotmilan, Kranich, Abendsegler), deren Lebensräume nicht durch Ersatzmaßnahmen ersetzbar sind.
- Ersatzmaßnahmen (z. B. Aufforstungen, Extensivgrünland) benötigen Jahrzehnte, um ökologische Funktionen wiederherzustellen. Der Schaden tritt sofort ein, der Nutzen erst langfristig und ungesichert.
- Zusätzliche Infrastruktur (Wege, Kabeltrassen) vergrößert den Flächenverlust, wurde aber in den Ausgleichsüberlegungen nicht berücksichtigt.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung nennt keine **konkreten Maßnahmen, Flächen oder Zeitpläne**. Ohne diese Angaben ist die Abwägung nicht nachvollziehbar.
- Die Öffentlichkeit konnte die Wirksamkeit der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht prüfen – ein Verstoß gegen das Transparenzgebot (§ 3 BauGB).
- Eine **Alternativenprüfung** (Planvariante mit geringeren Eingriffen) wurde nicht vorgenommen.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 1a BauGB** – Vorrang der Vermeidung wird ignoriert.
2. **Fehlerhafte Anwendung des § 15 BNatSchG** – Gemeinde stellt nur auf Kompensation ab.
3. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – keine planerische Konfliktlösung auf FNP-Ebene.
4. **Missachtung der Biotoptypenkartierung** – wertvolle Lebensräume werden übergangen.
5. **Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange** – Ersatzmaßnahmen ersetzen keine Brut- oder Jagdreviere.
6. **Zeitliche Lücke** – Eingriffe wirken sofort, Ersatzflächen erst nach Jahrzehnten.
7. **Ignorierte Infrastrukturverluste** – zusätzliche Flächenverluste durch Zuwegungen und Kabel nicht bilanziert.
8. **Keine konkrete Flächenkulisse** – weder Lage noch Umfang der Ersatzmaßnahmen benannt.
9. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit kann Maßnahmen nicht prüfen.
10. **Fehlende Alternativenprüfung** – Eingriffe werden nicht mit Varianten (geringere Flächeninanspruchnahme) verglichen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Eingriffe werden pauschal „kompensiert“, ohne planerische Strategie.
- **Abwägungsdefizit:** Vorliegende Kartierungen und Gutachten bleiben unberücksichtigt.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Gleichwertigkeit von Ausgleichsmaßnahmen wird unzutreffend unterstellt.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit wurden verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Darstellung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Flächen, Lage, Umfang und Zeitplan.
2. Vorrangige Prüfung von **Vermeidungsmaßnahmen** (Flächenreduktion, Höhenlimit, Ausschlusszonen).
3. Integration der Ergebnisse der Biotoptypen-, Avifauna- und Fledermausgutachten in die Ausgleichsplanung.
4. Nachweis der **Gleichwertigkeit** und **Dauerhaftigkeit** der Ersatzflächen.
5. Kumulative Betrachtung aller Flächenverluste durch Anlagen, Wege, Trassen.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Ergänzung der Ausgleichskonzeption.

Fazit

Die Sammelabwägung stellt Ausgleichsmaßnahmen als ausreichende Lösung dar, ohne konkrete Konzepte oder Flächen zu benennen. Tatsächlich liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor: Der gesetzlich gebotene Vorrang von Vermeidung wird ignoriert, wertvolle Biotope sind nicht ersetzbar, und die Öffentlichkeit wurde nicht nachvollziehbar informiert. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**, solange kein vollständiges, verbindliches Ausgleichskonzept vorliegt.

1.10 Schutzgebiete

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Schutzgebiete seien von der Planung nicht direkt betroffen.
- Natura-2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG lägen nicht innerhalb der Plangebiete.
- Eventuelle Beeinträchtigungen angrenzender Gebiete könnten durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
- Eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung sei auf Ebene der FNP-Änderung nicht erforderlich, sondern werde bei konkreten Projekten nach BImSchG berücksichtigt.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 34 BNatSchG verpflichtet zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits dann, wenn Pläne **erhebliche Beeinträchtigungen** von Natura-2000-Gebieten **nicht ausschließen können**. Schon die FNP-Änderung löst diesen Prüfmaßstab aus.
- Auch Schutzgebiete außerhalb des Plangebiets sind relevant, wenn sie funktional betroffen sind (z. B. durch Zerschneidung, Störung oder Kollisionsrisiken).
- Das bloße Verschieben in das BImSchG-Verfahren verstößt gegen das Konfliktbewältigungsgebot.

Fachlich:

- Nach der **Biotoptypenkartierung 2025** liegen im Umfeld mehrere hochwertige Lebensräume, die als Verbundelemente fungieren.
- Die **Avifaunistische Untersuchung 2022–2024** belegt, dass Vögel aus benachbarten Schutzgebieten (Rotmilan, Kranich, Gänse) regelmäßig ins Plangebiet einfliegen. Damit sind die Gebiete funktional betroffen.
- Fledermauskartierungen 2024/25 zeigen, dass Arten wie Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus Jagdhabitats im Plangebiet nutzen.
- Schutzgebiete können nicht „kompensiert“ werden; ihre Funktionsfähigkeit ist gesetzlich strikt zu erhalten.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung enthält keine FFH-Vorprüfung. Das ist ein Ermittlungsdefizit.
- Es fehlt eine Alternativenprüfung, ob Flächen außerhalb sensibler Schutzgebietsbereiche gewählt werden könnten.

1.10 Schutzgebiete

- Die Öffentlichkeit wurde nicht über mögliche Beeinträchtigungen informiert – ein Transparenzdefizit.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unterlassene FFH-Vorprüfung** – gesetzlich zwingend, wurde nicht durchgeführt.
2. **Bagatellisierung** – Schutzgebiete im Umfeld werden ignoriert.
3. **Missachtung funktionaler Bezüge** – Vögel und Fledermäuse aus Schutzgebieten nutzen das Plangebiet.
4. **Fehlende Alternativenprüfung** – keine Abwägung konfliktarmer Flächen.
5. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – rechtlich unzulässig, da FFH-Prüfung planstufengebunden ist.
6. **Kompensations-Irrtum** – Schutzgebiete sind nicht ausgleichbar.
7. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit konnte Konflikte nicht prüfen.
8. **Kumulative Wirkungen** – Wechselwirkungen mit anderen Windparks fehlen.
9. **Abwägungsdefizit** – keine konkrete Bewertung der Funktionsbeziehungen.
10. **Rechtsverstoß** – Missachtung der Vorgaben der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Schutzgebiete werden ignoriert oder bagatellisiert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine FFH-Vorprüfung, keine Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für Schutzgebiete fehlinterpretiert.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Beteiligungspflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Durchführung einer **FFH-Vorprüfung** für alle Natura-2000-Gebiete im Einwirkungsbereich.
2. Integration der Ergebnisse der Avifauna-, Fledermaus- und Biotoptypenkartierungen in die Schutzgebietsprüfung.
3. Darstellung funktionaler Beziehungen zwischen Plangebiet und benachbarten Schutzgebieten.
4. Alternativenprüfung mit Verlagerung konfliktträchtiger Flächen.
5. Verbindliche Festsetzungen im FNP zum Ausschluss von Beeinträchtigungen.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger Darstellung der Schutzgebietsbelange.

Fazit

Die Sammelabwägung erkennt die Bedeutung angrenzender Schutzgebiete. Es fehlen FFH-Vorprüfung, Alternativenprüfung und die Berücksichtigung funktionaler Beziehungen. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die Planung verstößt gegen § 34 BNatSchG und gegen europäisches Naturschutzrecht. Ohne Nachbesserung und erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

1.11 Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit Landschaftsschutzgebieten (LSG).
- Eine Errichtung von Windenergieanlagen sei dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern unter Auflagen möglich.
- Durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen könnten die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
- Die Abwägung ergebe, dass dem öffentlichen Interesse an erneuerbarer Energie Vorrang einzuräumen sei.

Erwiderung

Rechtlich:

- Nach § 26 BNatSchG und den jeweiligen LSG-Verordnungen ist der **Schutzzweck vorrangig** zu beachten. WEA sind in LSG nur zulässig, wenn sie **mit dem Schutzzweck vereinbar** sind – ein hoher Maßstab.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde zur vollen Berücksichtigung des Landschaftsschutzes in der Abwägung.
- Die pauschale Berufung auf das „überragende öffentliche Interesse“ reicht nicht. Es muss eine **konkrete Verträglichkeitsprüfung** erfolgen.
- Ein Verweis auf spätere Maßnahmen im LB-Plan verletzt das Konfliktbewältigungsgebot.

Fachlich:

- LSG dienen dem Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und ökologischer Funktionen. 260–280 m hohe WEA widersprechen diesem Schutzzweck.
- Sichtachsen, Naherholungsräume und ökologische Leitstrukturen würden massiv beeinträchtigt.

1.11 Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- Die Avifaunistische Untersuchung zeigt, dass die betroffenen LSG-Bereiche auch als Brut- und Nahrungsräume genutzt werden.
- Die Biotoptypenkartierung dokumentiert hochwertige Waldrand- und Offenlandbiotope innerhalb der LSG-Flächen.
- Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht aufheben – landschaftsästhetische Werte sind **nicht kompensierbar**.

Verfahrensrechtlich:

- Keine konkrete Prüfung, welche Teile des LSG betroffen sind und wie der Schutzzweck verletzt wird.
- Keine Alternativenprüfung, ob Standorte außerhalb des LSG verfügbar sind.
- Keine transparente Darstellung für die Öffentlichkeit – Karten mit den LSG-Überschneidungen fehlen.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 26 BNatSchG** – Schutzzweck der LSG wurde nicht geprüft.
2. **Unzulässige Verlagerung** – konkrete Prüfung auf LB-Plan verschoben.
3. **Fehleinschätzung des „öffentlichen Interesses“** – keine Abwägung mit gleichrangigen Schutzgütern.
4. **Ignorierte Gutachten** – Avifauna und Biotoptypen belegen ökologischen Wert, der nicht gewürdigt wurde.
5. **Kein Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck** – rechtlich zwingend.
6. **Keine Alternativenprüfung** – konfliktarme Flächen außerhalb LSG nicht untersucht.
7. **Transparenzdefizit** – keine Offenlegung der betroffenen LSG-Teile.
8. **Bagatellisierung der Irreversibilität** – Landschaftsästhetik kann nicht „ausgeglichen“ werden.
9. **Kumulative Wirkungen** – weitere Beeinträchtigungen im Verbund mit Nachbarparks nicht betrachtet.
10. **Abwägungsfehler** – Schutzgut Landschaft wurde nicht gleichrangig berücksichtigt.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Schutzzweck der LSG wurde nicht geprüft.
- **Abwägungsdefizit:** Vorhandene Daten aus Gutachten und Karten wurden nicht eingearbeitet.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Landschaftsästhetische Schäden als „ausgleichbar“ eingestuft.
- **Verfahrensfehler:** Keine Alternativen- oder Variantenprüfung, fehlende Transparenz.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Darstellung der betroffenen LSG-Flächen mit Schutzzweck und Abwägung.
2. Nachweis, dass die Planung mit den Schutzzwecken vereinbar ist – andernfalls Ausschluss der Flächen.
3. Integration der Ergebnisse der Avifauna- und Biotoptypenkartierung.
4. Varianten- und Alternativenprüfung mit Standorten außerhalb der LSG.
5. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger Darstellung.

Fazit

Die Sammelabwägung behandelt die Problematik von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet oberflächlich und pauschal. Tatsächlich verstößt die Planung gegen § 26 BNatSchG, weil der Schutzzweck der LSG weder geprüft noch eingehalten wird. Landschaftsästhetik und Erholungswert sind nicht kompensierbar. Ohne Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor, der die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig** macht.

1.12 Schutz des Trink- und Grundwassers**Gemeindeposition**

Die Gemeinde erklärt:

- Das Plangebiet liege nicht in unmittelbaren Trinkwasserschutzgebieten.
- Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sei daher nicht zu erwarten.
- Eventuelle Risiken könnten im Genehmigungsverfahren (BImSchG) überprüft und durch technische Auflagen ausgeschlossen werden.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 55 WHG verpflichtet zu vorsorgendem Grundwasserschutz – unabhängig von einer formalen Lage in Schutzgebieten.
- § 1a BauGB fordert die Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen; dazu gehört der Schutz von Trinkwasserressourcen.
- Eine Verlagerung ins BImSchG-Verfahren ist ein Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot: mögliche Risiken sind bereits in der FNP-Phase zu prüfen.

Fachlich:

- Auch **Zone IIIa von Trinkwasserschutzgebieten** grenzt im Umfeld an das Plangebiet. Damit ist eine **Funktionsbeeinträchtigung** denkbar.
- Bau von Fundamenten für 260–280 m hohe WEA erfordert tiefreichende Eingriffe (Beton, Bodenaushub, ggf. Grundwasserabsenkungen). Hierdurch drohen Veränderungen im Wasserhaushalt.
- **Öl- und Schmierstoffe** in Gondeln und Transformatoren stellen ein Risiko für Einträge ins Grundwasser dar – insbesondere bei Havarien oder Leckagen.
- Versiegelungen und Wegebau beeinträchtigen die **Grundwasserneubildung**.
- Die Gefahr von **Stoffeinträgen durch Rotorabrieb (Mikroplastik, PFAS aus Beschichtungen)** wird im Sammeltext nicht erwähnt, ist aber fachlich relevant.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung enthält keine hydrologische Standortanalyse und keine Abstandsregelungen zu Grundwasserleitern oder Brunnen.
- Eine Alternativenprüfung, ob grundwasserferne Flächen gewählt werden könnten, fehlt.
- Die Öffentlichkeit wurde nicht über potenzielle Gefährdungen informiert – Transparenzdefizit.

Fehlerpunkte im Detail

1. Bagatellisierung des Wasserschutzes – formale Abgrenzung „außerhalb von Schutzgebieten“ genügt nicht.
2. Verstoß gegen § 55 WHG – Grundwasser ist unabhängig von Schutzgebieten zu sichern.
3. Unzulässige Verlagerung ins BImSchG – Risikoabwägung nicht auf FNP-Ebene erfolgt.
4. Ignorieren angrenzender Zonen IIIa – mögliche Gefährdung nicht berücksichtigt.
5. Keine hydrologische Untersuchung – Fundament- und Wegebau nicht geprüft.
6. Gefahr von Schadstoffeinträgen – Öl, Schmierstoffe, Rotorabrieb nicht behandelt.
7. Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung – Versiegelung durch Infrastruktur nicht bewertet.
8. Keine Alternativenprüfung – grundwasserferne Standorte nicht untersucht.
9. Transparenzdefizit – Öffentlichkeit konnte Gefahren nicht prüfen.
10. Fehleinschätzung der Irreversibilität – einmalige Verschmutzung kann dauerhaft sein.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Grundwasserbelange wurden faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine hydrologischen Analysen, keine Einbeziehung angrenzender Schutzgebiets-Zonen.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Risiken (Schadstoffeinträge, Neubildung) wurden bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Verschiebung ins BImSchG, Transparenzmangel.

Forderungen / Anträge

1. Durchführung einer **hydrogeologischen Untersuchung** im FNP-Verfahren.
2. Darstellung aller angrenzenden Schutzgebiete und Funktionsbeziehungen.
3. Festlegung von **Schutzzonen und Ausschlussflächen** für WEA im Umfeld von Brunnen und Schutzgebieten.
4. Nachweis von Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Leckage-Sicherung, Rückhaltewannen, Rotorabrieb-Monitoring).
5. Kumulative Betrachtung der Eingriffe inkl. Wegebau und Trassen.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Daten.

Fazit

Die Sammelabwägung behandelt den Trink- und Grundwasserschutz oberflächlich und verschiebt die Verantwortung auf das BImSchG-Verfahren. Tatsächlich bestehen erhebliche Risiken durch Fundamentbau, Öl- und Schmierstoffe sowie Rotorabrieb. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor: Die Planung verstößt gegen § 55 WHG und § 1a BauGB. Ohne Nachbesserung ist die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

1.13 Veränderung mikroklimatischer Bedingungen

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Windenergieanlagen könnten lokale Strömungsverhältnisse und Temperaturverteilungen beeinflussen.
- Auswirkungen auf das Mikroklima im Plangebiet seien jedoch gering und nicht erheblich.
- Eine detaillierte Untersuchung sei nicht erforderlich; mögliche Effekte würden im Rahmen der Projektgenehmigungen betrachtet.

Erwiderung**Rechtlich:**

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und ihrer Auswirkungen auf die Bevölkerung.
- Nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen alle erheblichen Belange ermittelt und bewertet werden – dazu gehört auch das Mikroklima.
- Eine Verlagerung ins BImSchG-Verfahren ist ein Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot.

Fachlich:

- Studien zeigen, dass Groß-WEA (260–280 m) messbare Veränderungen im **Mikroklima** hervorrufen:
 - Erwärmung der bodennahen Luftschicht in der Nacht durch Turbulenzinduktion.
 - Veränderung der Feuchtigkeitsverteilung und der Taupunktbedingungen.
 - Erhöhte Austrocknung von Böden und Vegetation durch verstärkte Luftumwälzung.
- Für die Landwirtschaft können diese Veränderungen Ertragsminderungen verursachen (z. B. durch veränderte Bodenfeuchte).
- Im Plangebiet bestehen nach den Biotoptypenkartierungen Feuchtbiootope und wertvolle Grünlandflächen, die sensibel auf mikroklimatische Änderungen reagieren.
- Auch Auswirkungen auf angrenzende Wald- und Schutzgebiete sind nicht ausgeschlossen.

Verfahrensrechtlich:

- Keine Darstellung, wie die Gemeinde die mikroklimatischen Effekte ermittelt hat.
- Keine Alternativenprüfung, ob Flächen mit geringerer Sensibilität gewählt werden könnten.
- Keine Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit: weder Gutachten noch Simulationen wurden vorgelegt.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Missachtung § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** – klimatische Verhältnisse nicht berücksichtigt.
2. **Unzulässige Verlagerung** – Prüfung auf spätere Verfahren verschoben.
3. **Ignorieren wissenschaftlicher Erkenntnisse** – Mikroklima-Effekte von Groß-WEA sind nachgewiesen.
4. **Nichtbeachtung sensibler Biotope** – Feuchtgebiete und Grünland im Plangebiet reagieren empfindlich.

5. **Keine landwirtschaftliche Bewertung** – mögliche Ertragsminderungen nicht untersucht.
6. **Keine Alternativenprüfung** – mikroklimasensible Flächen nicht ausgespart.
7. **Transparenzdefizit** – keine Gutachten offengelegt.
8. **Fehleinschätzung der Relevanz** – Effekte als gering dargestellt, obwohl Fachliteratur anderes zeigt.
9. **Keine kumulative Betrachtung** – Wirkungen mehrerer Anlagen nicht summiert.
10. **Verstoß gegen Ermittlungsgebot** – keine substantielle Analyse.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Mikroklimatische Effekte wurden nicht geprüft.
- **Abwägungsdefizit:** Sensible Biotope und Landwirtschaft nicht berücksichtigt.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Risiken als „gering“ bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Konfliktbewältigungspflichten verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Durchführung mikroklimatischer Modellierungen (z. B. Windfeld-, Temperatur- und Feuchtesimulationen).
2. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.
3. Prüfung der Auswirkungen auf Feuchtbiotope, Grünland und Wälder.
4. Variantenprüfung mit Verlagerung aus sensiblen Flächen.
5. Kumulative Betrachtung mit benachbarten WEA-Standorten.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit offengelegten Ergebnissen.

Fazit

Die Sammelabwägung stellt die mikroklimatischen Effekte als „unerheblich“ dar, ohne eigene Analysen oder Gutachten vorzulegen. Tatsächlich können Groß-WEA erhebliche lokale Klimaänderungen hervorrufen, die Landwirtschaft, Biotope und Schutzgebiete beeinträchtigen. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Ohne mikroklimatische Untersuchungen ist die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

1.14 Kumulative Wirkung

1.14 Kumulative Wirkungen

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Kumulative Wirkungen seien nicht erheblich, da sich im direkten Umfeld des Plangebiets keine weiteren genehmigten Windparks befänden.
- Eine wesentliche Belastung durch Überlagerung von Anlagen mehrerer Planungen sei daher nicht zu erwarten.
- Eine vertiefte kumulative Betrachtung könne auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben werden.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB und § 7 UVPG verpflichten ausdrücklich zur Prüfung **kumulativer Wirkungen** bereits auf Ebene der Bauleitplanung.
- Ein Verweis auf spätere Genehmigungsverfahren ist ein Verstoß gegen das **Konfliktbewältigungsgebot**: kumulative Belastungen müssen jetzt erkannt und in der FNP-Änderung berücksichtigt werden.
- Die Pflicht zur **interkommunalen Abstimmung** ergibt sich aus § 2 Abs. 2 BauGB: Nachbarkreise und -gemeinden sind einzubeziehen, wenn deren Planungshoheit berührt ist. Ein Ignorieren der Planungen im Landkreis Harburg verletzt dieses Abstimmungsgebot.

Fachlich:

- Es ist unzutreffend, dass keine weiteren Windparks im Umfeld bestehen:
 - **RROP Lüneburg** weist die Vorrangfläche GEL_01 in Westergellersen aus.
 - Der **Samtgemeindebürgermeister Steffen Gärtner** ist gleichzeitig Geschäftsführer der Betreibergesellschaften der Windparks für die Flächen in Kirchzellern und Westergellersen – ein klarer Interessenkonflikt, der die Abwägung beeinflusst.
 - Auch im **RROP Harburg** sind unmittelbar angrenzende Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen. Zusammen mit den Flächen in Lüneburg entsteht eine **Umzingelungssituation**, die die Belastungen für Mensch, Natur und Landschaft potenziert.
- Kumulative Wirkungen betreffen insbesondere:
 - **Schutzgut Mensch**: addierte Schall- und Schattenimmissionen, großräumige optische Dominanz.
 - **Artenschutz**: summierte Verluste für Zug- und Brutvögel (Rotmilan, Kranich, Gänse) sowie für Fledermäuse, da Kollisionen in mehreren Parks auftreten.

- **Landschaftsbild:** durch mehrere Windfelder im Verbund geht großräumig die landschaftliche Offenheit verloren.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung blendet die Nachbarplanungen systematisch aus und verletzt damit das **Ermittlungsgebot (§ 2 Abs. 3 BauGB)**.
- Es fehlt eine interkommunale Abstimmung mit dem Landkreis Harburg, obwohl § 2 Abs. 2 BauGB dies zwingend vorschreibt.
- Die Öffentlichkeit konnte keine kumulative Belastung bewerten, da diese in den Unterlagen nicht dargestellt wurde.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Fehlerhafte Behauptung „keine weiteren Windparks im Umfeld“** – Vorrangflächen in Westergellersen (GEL_01) und Harburg wurden ignoriert.
2. **Missachtung § 2 Abs. 4 BauGB / § 7 UVPG** – kumulative Wirkungen nicht geprüft.
3. **Verstoß gegen § 2 Abs. 2 BauGB** – keine interkommunale Abstimmung mit dem Landkreis Harburg.
4. **Interessenkonflikt** – Bürgermeister Steffen Gärtner ist gleichzeitig Betreiber/Planer, sodass objektive Abwägung fraglich ist.
5. **Irreführende Verlagerung** – kumulative Belastungen sollen auf spätere Verfahren verschoben werden, unzulässig.
6. **Artenschutzdefizit** – additive Verluste für Rotmilan, Kranich, Fledermäuse nicht untersucht.
7. **Schutzgut Mensch nicht berücksichtigt** – addierte Schall-/Schattenbelastung und Dominanzwirkung ignoriert.
8. **Landschaftsbild bagatellisiert** – großräumige Verinselung und Umzingelung der Gemeinden nicht bewertet.
9. **Keine Visualisierungen** – Auswirkungen mehrerer Parks zusammen wurden nicht bildlich dargestellt.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit erhielt keine Informationen über Nachbarplanungen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Nachbarplanungen systematisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Untersuchung kumulativer Wirkungen.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Behauptung, kumulative Belastungen seien „nicht erheblich“.
- **Verfahrensfehler:** Pflicht zur interkommunalen Abstimmung verletzt, Interessenkonflikt nicht offengelegt.

1.15 Monitoring

Forderungen / Anträge

1. Vollständige Darstellung aller Windparkplanungen im Umkreis (Lüneburg, Harburg) einschließlich geplanter Flächen und Anlagendimensionen.
2. Kumulative Analyse von Schall, Schatten, Artenschutz und Landschaftsbild.
3. Interkommunale Abstimmung mit dem Landkreis Harburg und angrenzenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
4. Offenlegung und Bewertung des Interessenkonflikts (Steffen Gärtner als Samtgemeindebürgermeister und Geschäftsführer der Betreibergesellschaft).
5. Varianten- und Alternativenprüfung, um eine Umzingelung der Gemeinden zu vermeiden.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger Darstellung kumulativer Wirkungen.

Fazit

Die Sammelabwägung zu 1.14 ist **rechtswidrig und fachlich unzureichend**. Die Gemeinde blendet systematisch die Nachbarplanungen im eigenen Landkreis (GEL_01 Westergellersen) und im RROP Harburg aus und verletzt damit das Baugesetzbuch und das UVPG. Hinzu kommt ein gravierender **Interessenkonflikt** durch die Doppelfunktion von Bürgermeister Gärtner als Planer und Betreiber. Durch die entstehende **Umzingelungssituation** für die betroffenen Dörfer potenzieren sich Schall-, Schatten- und Artenschutzprobleme erheblich. Ohne eine umfassende kumulative Analyse ist die Planung in diesem Punkt nicht genehmigungsfähig.

1.15 Monitoring

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Ein Monitoring sei nicht auf Ebene der FNP-Änderung erforderlich.
- Die Überwachung von Auswirkungen auf Natur und Umwelt erfolge erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren und über Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde.
- Monitoring-Maßnahmen könnten flexibel gestaltet werden, sobald konkrete Anlagenstandorte und Typen bekannt seien.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 4c BauGB verpflichtet ausdrücklich, bereits im Umweltbericht darzulegen, **wie erhebliche Auswirkungen überwacht werden sollen**. Monitoring ist damit **Planrecht** und nicht nur Projektdetail.

Seite 35 von 85

- Ohne Monitoring-Konzept fehlt ein zentraler Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung (SUP); dies ist ein formeller und materieller Abwägungsfehler.
- Die Verlagerung ins BImSchG-Verfahren widerspricht dem **Konfliktbewältigungsgebot**.

Fachlich:

- Monitoring ist bei Windenergievorhaben besonders wichtig, da erhebliche Unsicherheiten bestehen (Vogelkollisionen, Fledermausschlagopfer, Habitatverluste, Stickstoffeinträge, Schall-/Schattenwirkungen).
- Das **Avifauna-Gutachten 2022–2024** dokumentiert Vorkommen sensibler Arten wie Rotmilan, Kranich und Schwarzmilan. Ohne Monitoringkonzept ist nicht gewährleistet, dass deren Populationen langfristig überwacht werden.
- Die **Fledermausuntersuchung 2024/25** weist hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten wie Abendsegler und Rauhaufledermaus nach. Hier wäre ein spezifisches Schlagopfer- und Aktivitätsmonitoring erforderlich.
- Auch Auswirkungen auf das Mikroklima (vgl. Punkt 1.13) und den Wasserhaushalt (vgl. Punkt 1.12) erfordern begleitendes Monitoring.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlt jede Darstellung, **wer** das Monitoring durchführt, **wie** es dokumentiert wird und **welche Konsequenzen** bei Überschreitungen gezogen werden.
- Ohne konkrete Vorgaben ist Monitoring wirkungslos – „freiwillige“ oder unverbindliche Kontrollen stellen keinen Vollzug sicher.
- Die Öffentlichkeit konnte das Monitoringkonzept nicht prüfen, da es in den Unterlagen vollständig fehlt.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 4c BauGB** – Monitoring muss im Umweltbericht enthalten sein.
2. **Unzulässige Verlagerung** – Monitoring auf spätere Verfahren verschoben.
3. **Ignorieren vorhandener Gutachten** – konkrete Artenkonflikte erfordern sofortige Festlegung.
4. **Keine Zuständigkeitsregelung** – unklar, wer kontrolliert und berichtet.
5. **Keine Verbindlichkeit** – fehlende Planfestsetzung im FNP.
6. **Fehlen von Schwellenwerten** – keine Trigger für Abschaltungen oder Nachsteuerungen.
7. **Keine Transparenz** – keine Veröffentlichungspflicht oder Bürgerbeteiligung vorgesehen.
8. **Keine kumulative Betrachtung** – Monitoring müsste mehrere Parks (Kirchgellersen, Westergellersen, Harburg) einbeziehen.
9. **Fehleinschätzung** – Monitoring als „Detail“ bagatellisiert, obwohl es für Rechtssicherheit zentral ist.
10. **Abwägungsdefizit** – ohne Monitoring fehlen wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Monitoring vollständig ausgeklammert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Darstellung der Überwachung für Vögel, Fledermäuse, Klima, Wasser.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Monitoring fälschlich als Projektdetail behandelt.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Beteiligungspflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Entwicklung eines verbindlichen Monitoringkonzepts bereits im FNP:
 - **Avifauna:** Schlagopfermonitoring, Horstkontrollen, Flugkorridorerkennung
 - **Fledermäuse:** Gondelmonitoring, akustische Detektoren, Nachweis von Schlagopfern.
 - **Wasser:** Grundwasserpegel- und Schadstoffmonitoring.
 - **Klima/Böden:** Dauerbeobachtung von Temperatur, Bodenfeuchte, Stickstoffeinträgen.
2. Festlegung von **Triggerwerten** (z. B. Abschaltung bei Überschreitung von Mortalitätsgrenzen).
3. Benennung einer **zuständigen Monitoringstelle** (unabhängig, öffentlich-rechtlich).
4. Verpflichtende **Veröffentlichung der Ergebnisse** (z. B. quartalsweise).
5. Kumulative Betrachtung mit Nachbarprojekten.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Ergänzung.

Fazit

Die Sammelabwägung blendet das Thema Monitoring vollständig aus und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Damit wird gegen § 4c BauGB und das Konfliktbewältigungsgebot verstoßen. Ohne ein verbindliches, transparentes Monitoringkonzept ist die Planung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

2.1 Bedenken wegen Schall

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Der Schall von WEA sei dem **Gewerbelärm** nach TA Lärm zuzuordnen.
- Bei Abständen von ca. 700 m zu Wohngebieten werde der nächtliche Richtwert von 40 dB(A) sicher eingehalten.
- Sollte es im Einzelfall zu Überschreitungen kommen, könnten Anlagen nachts im **schallreduzierten Modus** betrieben oder größere Abstände gewählt werden.
- Die Einhaltung der Vorschriften zum Schallschutz sei **Sache des BImSchG-Verfahrens** und könne nicht im FNP geregelt werden.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet, Belange der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine Verlagerung ins BImSchG ist unzulässig.
- Das BVerwG (4 CN 1.02) betont: **vorhersehbare Konflikte** müssen schon auf Ebene des FNP behandelt werden.
- TA Lärm ist nur ein Mindeststandard – sie schließt strengere kommunale Abwägung nicht aus.

Fachlich:

- XXL-WEA von 260–280 m Höhe erzeugen erheblich stärkere Schallimmissionen als die in der TA Lärm angenommenen Standardanlagen.
- Meteorologische Besonderheiten wie **Inversionswetterlagen** im Raum Gellersen verstärken die Schallausbreitung. Schon 35–40 dB(A) nachts können Schlafstörungen verursachen (WHO-Leitlinien 2018).
- Kumulative Effekte mit benachbarten Parks (Westergellersen GEL_01, RROP Harburg) wurden nicht berücksichtigt.
- Die pauschale Annahme „700 m genügen“ ist unzutreffend, da aktuelle Studien für Großanlagen Mindestabstände von 1.500–2.000 m empfehlen, um gesundheitliche Risiken auszuschließen.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlen **standortspezifische Schallprognosen** für die geplanten Anlagentypen.
- Es fehlen **Variantenprüfungen**, ob geringere Anlagengrößen oder größere Abstände möglich wären.

2.1 Bedenken wegen Schall

- Die Öffentlichkeit wurde ohne nachvollziehbare Prognosen beteiligt – ein Transparenzdefizit.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot.
2. **Bagatellisierung der Belastung** – pauschale Bezugnahme auf 700 m statt realer Prognosen für 260–280 m WEA.
3. **Keine standortspezifischen Schallprognosen** – Ermittlungsdefizit.
4. **Meteorologie nicht berücksichtigt** – Inversionslagen im Raum Lüneburg erhöhen Belastungen.
5. **WHO-Leitlinien ignoriert** – Nachtlärm < 40 dB(A) empfohlen, aber nicht gesichert.
6. **Keine Vorsorge für sensible Gruppen** – Kinder, Senioren, Herzpatienten nicht gesondert betrachtet.
7. **Kumulative Effekte ignoriert** – Nachbarplanungen (Westergellersen, Harburg) nicht einbezogen.
8. **Fehlende Alternativenprüfung** – größere Abstände oder niedrigere Anlagen nicht geprüft.
9. **Keine Monitoringkonzeption** – Überprüfung der Einhaltung nicht vorgesehen.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit konnte Belastungen nicht nachvollziehen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Gesundheitsschutz wurde auf spätere Verfahren verschoben.
- **Abwägungsdefizit:** Keine standortspezifischen Schallanalysen, keine Vorsorge für sensible Gruppen.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Belastung durch XXL-WEA wird mit alten Erfahrungswerten bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Öffentlichkeit ohne relevante Daten beteiligt.

Forderungen / Anträge

1. Durchführung standortspezifischer **Schallprognosen** für die geplanten XXL-WEA (260–280 m).
2. Berücksichtigung meteorologischer Besonderheiten (Inversionslagen, nächtliche Ausbreitung).
3. Einhaltung der **WHO-Leitlinien** (< 40 dB(A) nachts).
4. Kumulative Betrachtung mit Nachbarparks in Westergellersen und Harburg.
5. Festlegung von Mindestabständen ≥ 1.500 m zu Wohngebieten.

6. Entwicklung eines Monitoring- und Abschaltkonzepts (inkl. Veröffentlichungspflicht).
7. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit belastbaren Prognosen.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost die Schallbelastungen durch XXL-WEA und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Die Annahme, 700 m Abstand seien ausreichend, ist fachlich und rechtlich nicht haltbar. Ohne standortspezifische Prognosen, WHO-konforme Grenzwerte und kumulative Betrachtung liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

2.2 Bedenken wegen Infraschall

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Infraschall sei Schall unter 20 Hz und komme auch in der Natur (Wind, Meeresbrandung) vor.
- Nach Studien (z. B. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2012, LUBW 2016) liege der von WEA erzeugte Infraschall unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle.
- Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Bluthochdruck seien wissenschaftlich nicht belegt.
- Die Beurteilung von Infraschall erfolge im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, unter Bezug auf DIN 45680 (tieffrequente Geräusche).
- Eine Untersuchung auf Ebene des FNP sei nicht notwendig.

Erwiderung

Rechtlich:

- Art. 2 Abs. 2 GG garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit – auch potenzielle Gesundheitsgefahren müssen abgewogen werden.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet die Gemeinde, Belange der Gesundheit schon im FNP zu berücksichtigen.
- Das Verschieben auf das BImSchG-Verfahren ist ein Verstoß gegen das **Konfliktbewältigungsgebot**: vorhersehbare Gesundheitskonflikte sind jetzt planerisch zu prüfen.

Fachlich:

- Neuere Studien (Dänemark 2023, Voigt 2024) zeigen Effekte von Infraschall auf Schlafarchitektur, Stresshormone und Herz-Kreislauf-System. Diese sind in der Sammelabwägung nicht berücksichtigt.
- XXL-WEA (260–280 m) erzeugen erheblich stärkere niederfrequente Schallemissionen als die älteren 2–3 MW-Anlagen, auf die sich viele Studien beziehen.
- Infraschall kann sich in Gebäuden durch Resonanz verstärken und über Kilometer wirken – eine reine Betrachtung der „Wahrnehmungsschwelle“ greift zu kurz.
- Besonders sensible Gruppen (Kinder, ältere Menschen, chronisch Kranke) sind anfälliger und genießen besonderen Schutz.
- Beschwerden von Anwohnern in bestehenden Windparks (Schlaflosigkeit, Druckgefühl, Herzrhythmusstörungen) sind dokumentiert, auch wenn Kausalität schwer messbar ist. Sie dürfen nicht pauschal als „unbelegt“ abgetan werden.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlen **standortspezifische Infraschallprognosen** für die geplanten XXL-WEA.
- Es fehlen **Vorsorgekonzepte** (z. B. Mindestabstände, Nachtabstaltungen).
- Die Öffentlichkeit konnte die Belastung nicht nachvollziehen, da keine Daten oder Simulationen vorgelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. Unzulässige Verlagerung ins BImSchG – Konfliktbewältigung nicht auf FNP-Ebene erfolgt.
2. **Missachtung Art. 2 Abs. 2 GG** – Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht hinreichend geschützt.
3. **Fehleinschätzung der Wissenschaftslage** – nur alte Studien (2012, 2016) berücksichtigt, neuere Ergebnisse ignoriert.
4. **XXL-WEA nicht berücksichtigt** – Infraschallbelastung durch moderne Anlagengrößen nicht bewertet.
5. **Keine standortspezifische Prognose** – Ermittlungsdefizit.
6. **Resonanzeffekte in Gebäuden** – wissenschaftlich belegt, aber nicht geprüft.
7. **Vulnerable Gruppen ignoriert** – Kinder, Senioren, Kranke besonders betroffen.
8. **Beschwerden aus Bestandsparks bagatellisiert** – Erfahrungswerte der Bevölkerung nicht berücksichtigt.
9. **Keine Vorsorgekonzepte** – Mindestabstände oder Betriebsauflagen nicht diskutiert.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne nachvollziehbare Datengrundlage beteiligt.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt.
- **Abwägungsdefizit:** Standortspezifische Prognosen und neue Studien fehlen.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Belastung bagatellisiert, Risiken heruntergespielt.
- **Verfahrensfehler:** Konflikte unzulässig ins BImSchG verschoben, Transparenz verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung standortspezifischer **Infraschallprognosen** für die geplanten XXL-WEA.
2. Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse (2020–2024) in den Umweltbericht.
3. Vorsorgekonzepte: Mindestabstände $\geq 1.500\text{--}2.000\text{ m}$, Nachtabschaltungen, ggf. Höhenlimits.
4. Besondere Berücksichtigung vulnerabler Gruppen (Kinder, Senioren, Kranke).
5. Kumulative Betrachtung mit Nachbarkern (Westergellersen, Harburg).
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Ergänzung der Unterlagen.

Fazit

Die Sammelabwägung zu Infraschall stützt sich auf veraltete Studien und verharmlost die Belastung durch XXL-WEA. Gesundheitliche Risiken, insbesondere für sensible Gruppen, wurden ignoriert. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Ohne standortspezifische Prognosen, Vorsorgekonzepte und eine transparente Darstellung ist die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

2.3 Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Vibration

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Die Einhaltung der Vorschriften zum Schattenschlag, zu Vibrationen usw. sei Sache der Genehmigungsebene (BImSchG) und könne nicht im FNP geregelt werden.
- Schlagschatten sei genau berechenbar und könne über eine Abschaltautomatik begrenzt werden (max. 30 Minuten pro Tag, 30 Stunden pro Jahr nach LAI-Leitwerten).

- Vibrationen durch WEA seien nicht erheblich; Studien belegten keine relevanten negativen Auswirkungen.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet die Gemeinde, **gesunde Wohnverhältnisse** bereits in der Bauleitplanung sicherzustellen. Ein Verweis auf das BImSchG ist ein Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot.
- § 2 Abs. 3 BauGB verlangt, dass **alle abwägungsrelevanten Belange** ermittelt und bewertet werden – dazu gehören auch Schattenwurf, optische Effekte und Vibrationen.
- Die LAI-Grenzwerte (30 h/Jahr) sind **Mindeststandards**, die kommunal durch Vorsorgekonzepte verschärft werden können.

Fachlich:

- **XXL-WEA von 260–280 m** Höhe erzeugen längere und breitere Schattenkegel als ältere 2–3 MW-Anlagen. Die Sammelabwägung stützt sich auf Berechnungsmodelle, die für kleinere Anlagen entwickelt wurden.
- Die Annahme, Schlagschatten sei „genau berechenbar“, ist nur unter Idealbedingungen richtig. Wetter (Bewölkung), Reflexionen und Abschaltverhalten führen zu erheblichen Abweichungen.
- **Psychische Belastungen:** Studien zeigen, dass Schlagschatten Schlafstörungen, Stress und psychische Belastungen verursacht – auch unterhalb der formalen Grenzwerte.
- **Rotationseffekte** (bewegte Rotoren im Sichtfeld) erzeugen dauerhafte visuelle Reize („Flimmern“), die besonders für Kinder und empfindliche Personen störend sind.
- **Vibrationen:** Moderne XXL-WEA erzeugen tieffrequente Bodenerschütterungen, die sich über den Untergrund fortpflanzen können. Infrastruktur wie **Pipelines und Kabeltrassen** im Planungsraum kann dadurch beeinträchtigt werden.
- Erfahrungen aus bestehenden Parks zeigen, dass Abschaltautomatiken nicht immer zuverlässig sind; Fehltrigger oder Manipulationen durch Betreiber können zu Überschreitungen führen.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung enthält **keine standortspezifischen Schattenberechnungen** für die geplanten Anlagenhöhen.
- Es fehlen **Variantenprüfungen**, ob Abstände vergrößert oder Anlagengrößen reduziert werden könnten.
- Die Öffentlichkeit wurde nicht mit belastbaren Prognosen beteiligt – Transparenzdefizit.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – Konflikte müssen schon im FNP gelöst werden.
2. **Bagatellisierung des Schattens** – Bezug auf alte LAI-Werte ohne Berücksichtigung von XXL-WEA.
3. **Keine standortspezifischen Berechnungen** – Ermittlungsdefizit.
4. **Psychische Belastungen ignoriert** – WHO und Fachstudien warnen vor Gesundheitswirkungen unterhalb der Grenzwerte.
5. **Rotationseffekte verharmlost** – visuelle Dauerbelastung nicht bewertet.
6. **Vibrationen unterschätzt** – Risiken für Infrastruktur (Pipelines, Kabeltrassen) nicht geprüft.
7. **Fehlende Vorsorgekonzepte** – keine Schattenkontingente, keine Monitoringpflichten.
8. **Technische Unsicherheiten** – Zuverlässigkeit von Abschaltautomatiken nicht gewährleistet.
9. **Keine Alternativenprüfung** – Abstände, Höhenlimits, Standortverschiebungen nicht untersucht.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne nachvollziehbare Daten beteiligt.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Gesundheitliche und technische Risiken wurden ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine standortspezifischen Berechnungen, keine Vorsorgekonzepte.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Schatten und Vibrationen als „unerheblich“ eingestuft, obwohl XXL-WEA höhere Belastungen erzeugen.
- **Verfahrensfehler:** Konflikte unzulässig auf spätere Verfahren verschoben, Transparenz verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung standortspezifischer **Schatten- und Vibrationsprognosen** für XXL-WEA (260–280 m).
2. Festlegung verbindlicher **Schattenkontingente** im FNP (max. 8 h/Jahr).
3. Aufnahme von **Monitoringpflichten** mit Veröffentlichungspflicht.
4. Prüfung der Risiken für **Pipelines, Kabeltrassen und Infrastruktur** durch Vibrationen.
5. Variantenprüfung (größere Abstände, niedrigere Anlagentypen, Standortverschiebung).
6. Kumulative Betrachtung mit Nachbarparks.
7. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Daten.

2.4 Disko-Effekt

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost die Belastungen durch Schlagschatten, Rotation und Vibration und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Tatsächlich liegen hier **erhebliche gesundheitliche, psychische und technische Risiken** vor. Ohne standortspezifische Prognosen, Vorsorgekonzepte und Monitoringpflichten ist die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

2.4 Disko-Effekt

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Der sogenannte „Disko-Effekt“ (Lichtreflexionen durch Rotorblätter) sei nachrangig, da moderne Rotoren mit matten Oberflächen und Beschichtungen ausgestattet würden.
- Eventuelle optische Beeinträchtigungen könnten durch technische Maßnahmen minimiert werden.
- Eine planerische Relevanz im FNP bestehe nicht; Detailregelungen erfolgten im Genehmigungsverfahren (BImSchG).

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB verpflichtet die Gemeinde, Belange der Gesundheit und des Landschaftsbildes bereits im FNP zu berücksichtigen.
- Die pauschale Verlagerung ins BImSchG verletzt das **Konfliktbewältigungsgebot**: vorhersehbare optische Belastungen sind planungsrelevant.
- Auch der Disko-Effekt kann eine **unzumutbare optische Belästigung** darstellen und damit abwägungsrelevant sein (BVerwG zur optischen Bedrängung).

Fachlich:

- Bei XXL-WEA von 260–280 m Höhe treten durch die großen Rotorblätter stärkere und länger sichtbare Reflexionen auf, insbesondere bei tiefem Sonnenstand.
- Der Effekt betrifft nicht nur direkte Anwohner, sondern kann auch mehrere Kilometer entfernt sichtbar sein und ganze Ortsbilder beeinträchtigen.
- Mattschichtungen oder Beschichtungen reduzieren, aber **verhindern Reflexionen nicht vollständig**.
- Der Disko-Effekt kann zu erheblichen psychischen Belastungen führen: ständiges Flackern, visuelle Ablenkungen, Stressreaktionen.

- Für Verkehrswege (z. B. Landstraßen) stellt der Disko-Effekt zudem ein **Sicherheitsrisiko** dar, da Autofahrer irritiert oder geblendet werden können.
- Erfahrungen aus bestehenden Windparks zeigen, dass Beschwerden zum Disko-Effekt regelmäßig auftreten und in der Planung unterschätzt wurden.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung enthält **keine standortspezifische Analyse** der Lichtverhältnisse (Sonnenstände, Reflexionsrichtungen).
- Es fehlen **Vorsorgekonzepte** wie Ausschluss bestimmter Flächen mit hoher Betroffenheit oder verpflichtende Oberflächenstandards.
- Die Öffentlichkeit konnte keine Bewertung vornehmen, da keine Daten oder Simulationen vorgelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – Konfliktbewältigung nicht auf FNP-Ebene erfolgt.
2. **Keine standortspezifische Analyse** – Sonnenstand, Reflexionsrichtungen und Betroffenheiten nicht geprüft.
3. **Bagatellisierung durch Hinweis auf „moderne Beschichtungen“** – Wirkung nur reduziert, nicht ausgeschlossen.
4. **Psychische Belastungen ignoriert** – Stress- und Ablenkungseffekte nicht berücksichtigt.
5. **Sicherheitsrisiken im Straßenverkehr nicht untersucht.**
6. **Keine Vorsorgekonzepte** – keine verbindlichen Planvorgaben zu Reflexionsvermeidung.
7. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne nachvollziehbare Daten beteiligt.
8. **Kumulative Effekte nicht betrachtet** – mehrere Anlagen verstärken den Effekt.
9. **Fehleinschätzung der Reichweite** – Effekte auch in mehreren Kilometern Entfernung möglich.
10. **Abwägungsdefizit** – optische Störungen fälschlich als irrelevant eingestuft.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Optische Effekte wurden nicht substantiiert geprüft.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Analysen, keine Vorsorge, keine kumulative Betrachtung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Disko-Effekt als „nachrangig“ bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Beteiligungspflicht verletzt.

2.5 Gewählte Schutzabstände

Forderungen / Anträge

1. Erstellung standortspezifischer **Licht- und Reflexionsanalysen** für die geplanten XXL-WEA.
2. Festlegung verbindlicher **Oberflächenstandards** (Reflexionsminimierung) im FNP.
3. Ausschluss von Flächen, in denen Reflexionen auf Wohnhäuser oder Straßen wirken.
4. Entwicklung eines **Monitoring- und Beschwerdekonzpts** mit Reaktionspflicht.
5. Kumulative Betrachtung mit allen geplanten Anlagen in der Umgebung.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit Offenlegung der Analysen.

Fazit

Die Sammelabwägung bagatellisiert den Disko-Effekt und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Tatsächlich kann er erhebliche optische, gesundheitliche und sicherheitsrelevante Belastungen verursachen – gerade bei XXL-WEA. Ohne standortspezifische Analysen, verbindliche Vorsorgekonzepte und kumulative Betrachtung liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

2.5 Gewählte Schutzabstände

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Ein Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung sei ausreichend.
- Damit seien die Belange von Gesundheit und Wohnen gewahrt.
- Weitergehende Regelungen wie die bayerische 10H-Regel oder Empfehlungen der WHO seien nicht verbindlich.
- Detailfragen zur Einhaltung von Schall-, Schatten- oder Infraschallgrenzwerten seien im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Gesundheit der Bevölkerung **bereits im FNP**. Pauschale Mindestabstände ohne Einzelfallprüfung genügen nicht.
- § 50 BImSchG fordert die **Trennung unverträglicher Nutzungen** – nicht durch starre Zahlen, sondern nach Konfliktpotenzial.

- Gerichte (BVerwG, OVG Lüneburg) haben klargestellt, dass pauschale 1.000 m ohne standortspezifische Prognosen keine hinreichende Abwägung ersetzen.

Fachlich:

- XXL-WEA von 260–280 m Höhe erzeugen deutlich stärkere Immissionen (Schall, Infraschall, Schatten) als ältere 150–180 m Anlagen, für die die 1.000 m hergeleitet wurden.
- Belastungen reichen je nach Wetterlage bis 1,5–2 km.
- WHO (2018) empfiehlt für den Gesundheitsschutz **Nachtlärm < 40 dB(A)** – dies ist in 1.000 m Entfernung bei XXL-WEA nicht gesichert.
- Neuere Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) zeigen Gesundheitsbelastungen **unterhalb von 1,5 km**.
- Schattenwurf und Disko-Effekt wirken ebenfalls über 1.000 m hinaus und können ganze Ortslagen betreffen.
- Kinder, ältere Menschen und chronisch Kranke sind besonders empfindlich – diese Gruppen wurden nicht berücksichtigt.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlen **standortspezifische Abstandsanalysen** für Schall, Schatten und Infraschall.
- Variantenprüfungen (z. B. größere Abstände oder niedrigere Anlagen) wurden nicht vorgenommen.
- Die Öffentlichkeit konnte die Abstandsregelung nicht nachvollziehen, da keine Prognosen oder Visualisierungen offengelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Pauschale** – 1.000 m ohne standortspezifische Prüfung sind rechtlich und fachlich unzureichend.
2. **Missachtung § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB** – Gesundheitsschutz nicht ausreichend berücksichtigt.
3. **Widerspruch zu § 50 BImSchG** – keine Trennung unverträglicher Nutzungen sichergestellt.
4. **XXL-WEA nicht berücksichtigt** – Immissionsreichweite unterschätzt.
5. **WHO-Empfehlungen ignoriert** – < 40 dB(A) nachts nicht gesichert.
6. **Neuere Studien ignoriert** – Belastungen unterhalb 1,5–2 km wissenschaftlich belegt.
7. **Vulnerable Gruppen nicht berücksichtigt** – Kinder, Senioren, Kranke ungeschützt.
8. **Keine standortspezifischen Prognosen** – Ermittlungsdefizit.
9. **Keine Variantenprüfung** – Alternativen wie größere Abstände nicht geprüft.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne nachvollziehbare Daten beteiligt.

2.6 Optische Bedrängung

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Gesundheitsschutz faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Prognosen, keine Berücksichtigung neuer Forschung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Belastung durch XXL-WEA bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Abstände pauschal gesetzt, Transparenz verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Durchführung standortspezifischer **Abstands- und Immissionsprognosen** (Schall, Infraschall, Schatten).
2. Einhaltung der **WHO-Empfehlungen** für Nachtlärm.
3. Mindestabstände $\geq 1.500\text{--}2.000\text{ m}$ für XXL-WEA (260–280 m Höhe).
4. Besondere Berücksichtigung vulnerabler Gruppen.
5. Variantenprüfung mit größeren Abständen oder kleineren Anlagentypen.
6. Kumulative Betrachtung mit Nachbarparks (Westergellersen, Harburg).
7. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorlage belastbarer Prognosen.

Fazit

Die Festlegung pauschaler 1.000 m Schutzabstände ist **fachlich überholt, rechtlich unzureichend und verfahrensfehlerhaft**. XXL-WEA erzeugen deutlich höhere Belastungen, die bis in 2 km Entfernung wirken. Gesundheitliche Risiken – insbesondere für sensible Gruppen – wurden nicht berücksichtigt. Ohne standortspezifische Prognosen und größere Abstände ist die Planung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

2.6 Optische Bedrängung

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Optische Konflikte durch Windenergieanlagen seien nicht erheblich.
- Visualisierungen im Umweltbericht genügten, um die Auswirkungen darzustellen.
- Eine zusätzliche Höhenbegrenzung oder Einschränkung im FNP sei unzulässig, da die konkrete Anlagengröße dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten sei.

Erwiderung**Rechtlich:**

- § 1 Abs. 6 Nr. 1, 3 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, des Landschaftsbildes und der Erholung bereits im FNP.
- Nach der Rechtsprechung des BVerwG (u. a. 4 CN 1.02) ist **optische Bedrängung** ein eigenständiger abwägungsrelevanter Belang.
- Das RROP schreibt vor, dass der **optische Umfassungswinkel** 120° nicht überschreiten darf – die Planflächen erzeugen aber bis zu 143°.

Fachlich:

- XXL-WEA (260–280 m Höhe) haben eine wesentlich stärkere Dominanzwirkung als frühere 150–180 m Anlagen. Sie wirken noch in 1,5–2 km Entfernung bedrängend.
- Im Plangebiet Kirchgellersen/Westergellersen entstehen großräumige **Umzingelungseffekte** durch die Kumulation mit GEL_01 und den RROP-Harburg-Flächen. Bewohner wären visuell aus allen Richtungen von WEA umschlossen.
- **Fehlende Visualisierungen:** Aus zentralen Blickachsen (Westergellersen, Kirchgellersen, Erholungswege, Landschaftsschutzgebiet Hohe Linde) fehlen Darstellungen.
- **Psychische Belastungen:** WHO (2018) und Studien des BfN (2023) und UBA (2022) zeigen, dass visuelle Dominanz Stress, Schlafstörungen und dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität auslösen kann.
- **Erholungsfunktion:** Landschaften mit großräumiger WEA-Dominanz verlieren ihre Attraktivität für Naherholung und Tourismus.

Verfahrensrechtlich:

- Keine **ZVI-Analyse (Zone of Visual Influence)** durchgeführt.
- Keine Variantenprüfung (z. B. niedrigere Anlagen, geringere Zahl, anderer Zuschnitt).
- Transparenzdefizit: Bevölkerung konnte die tatsächliche visuelle Wirkung nicht nachvollziehen.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Rechtswidrige Bagatellisierung** – optische Bedrängung als „nicht erheblich“ eingestuft.
2. **Verstoß gegen § 1 Abs. 6 BauGB** – Gesundheit, Landschaft und Erholung nicht ausreichend berücksichtigt.
3. **Missachtung RROP-Vorgaben** – optische Umfassung > 120° (tatsächlich 143°).
4. **XXL-WEA nicht berücksichtigt** – Dominanzwirkung deutlich unterschätzt.
5. **Umzingelungseffekt ignoriert** – Kumulation mit GEL_01 und RROP Harburg.

6. **Fehlende Visualisierungen** – keine Darstellungen aus betroffenen Ortslagen und Erholungsräumen.
7. **Keine ZVI-Analyse** – Ermittlungsdefizit.
8. **Psychische Belastungen nicht berücksichtigt** – WHO- und BfN-Erkenntnisse ignoriert.
9. **Erholungsfunktion nicht untersucht** – negative Folgen für Freizeit und Tourismus fehlen.
10. **Keine Variantenprüfung** – Höhenbegrenzung oder Flächenreduktion nicht geprüft.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Optische Bedrängung nicht ernsthaft geprüft.
- **Abwägungsdefizit:** Fehlende Visualisierungen, keine ZVI, keine Varianten.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Dominanzwirkung von XXL-WEA und Umzingelung kleingeredet.
- **Verfahrensfehler:** RROP-Vorgaben verletzt, Transparenzpflicht missachtet.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung umfassender **Visualisierungen** aus allen betroffenen Ortslagen, Erholungsräumen und Schutzgebieten.
2. Durchführung einer **ZVI-Analyse** (Zone of Visual Influence).
3. Einhaltung der RROP-Vorgabe: optische Umfassung $\leq 120^\circ$.
4. Variantenprüfung mit Höhenbegrenzung, Flächenreduktion oder Streichung.
5. Kumulative Betrachtung mit GEL_01 und RROP Harburg.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Visualisierungen und Analysen.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost die optische Bedrängung, ignoriert RROP-Vorgaben und verzichtet auf belastbare Analysen. Tatsächlich entstehen durch 260–280 m hohe WEA massive Dominanzwirkungen, die Anwohner optisch umschließen und das Landschaftsbild zerstören. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor, der die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig** macht.

2.7 Beeinträchtigung des Landschaftsbilds / der Erholungseignung

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht berücksichtigt.
- Die geplanten Anlagen führten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungseignung.
- Visualisierungen und Beschreibungen im Umweltbericht seien ausreichend, um die Auswirkungen darzustellen [390:rev2.docx] .

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB verpflichtet ausdrücklich, **Landschaftsbild und Erholung** in die Abwägung einzubeziehen.
- Das RROP enthält Vorgaben zur optischen Umfassung ($\leq 120^\circ$), die im Plangebiet überschritten werden.
- Nach der Rechtsprechung (BVerwG, 4 CN 1.02) ist die **Beeinträchtigung der Erholung** ein eigenständiger abwägungsrelevanter Belang.

Fachlich:

- XXL-WEA mit 260–280 m Höhe dominieren das Landschaftsbild massiv. Ihre Sichtbarkeit reicht über mehrere Kilometer und verändert das Landschaftsgefüge grundlegend.
- Die Avifauna- und Biotoptypenkartierungen belegen die besondere Qualität der Umgebung für Naturerleben und Naherholung.
- Naherholungsräume (Wander- und Radwege, Landschaftsschutzgebiet Hohe Linde) werden stark beeinträchtigt.
- Der Tourismus ist für die Region ein relevanter Wirtschaftsfaktor; Studien (BfN 2023, UBA 2022) zeigen, dass Groß-WEA die Attraktivität von Erholungsregionen erheblich mindern.
- Durch die Kumulation mit GEL_01 (Westergellersen) und den Flächen im RROP Harburg entsteht eine **Umzingelung**, die das Landschaftsbild noch stärker beeinträchtigt.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlen belastbare **Visualisierungen aus relevanten Blickachsen** (Ortsränder, Erholungsräume, Schutzgebiete).
- Keine tourismusbezogene Analyse, obwohl Erholungsnutzung und lokale Wirtschaft betroffen sind.

2.7 Beeinträchtigung des Landschaftsbilds / der Erholungseignung

- Keine Alternativenprüfung, ob landschaftlich weniger exponierte Standorte gewählt werden könnten.
- Transparenzdefizit: Die Öffentlichkeit konnte die tatsächliche Wirkung nicht nachvollziehen.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 1 Abs. 6 BauGB** – Landschaftsbild und Erholung nicht ausreichend berücksichtigt.
2. **Missachtung RROP-Vorgaben** – optische Umfassung > 120°.
3. **XXL-WEA nicht berücksichtigt** – Dominanzwirkung deutlich unterschätzt.
4. **Naherholung nicht gewürdigt** – Wander- und Radwege massiv betroffen.
5. **Tourismus ignoriert** – keine wirtschaftliche Bewertung.
6. **Kumulative Effekte ignoriert** – Umzingelung durch GEL_01 und Harburg-Flächen.
7. **Fehlende Visualisierungen** – Ermittlungsdefizit.
8. **Keine Alternativenprüfung** – exponierte Flächen nicht hinterfragt.
9. **Psychische Belastungen durch optische Dominanz** nicht berücksichtigt.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne belastbare Grundlage beteiligt.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Landschafts- und Erholungsbelange nicht ernsthaft berücksichtigt.
- **Abwägungsdefizit:** Fehlende Visualisierungen, keine tourismusbezogene Analyse.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Dominanzwirkung von XXL-WEA und Umzingelung kleingeredet.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Beteiligungspflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung umfassender **Visualisierungen** aus allen betroffenen Ortslagen und Erholungsräumen.
2. Durchführung einer **tourismusbezogenen Wirkungsanalyse**.
3. Einhaltung der RROP-Vorgabe (optische Umfassung ≤ 120°).
4. Kumulative Betrachtung mit GEL_01 und RROP Harburg.
5. Variantenprüfung mit Verlagerung oder Höhenbegrenzung.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger Darstellung.

2.8 Bedenken wegen Nachtbefeuerung

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Tatsächlich entstehen durch die geplanten XXL-WEA massive Dominanzwirkungen und eine großräumige Umzingelung. Erholung, Tourismus und Lebensqualität werden erheblich beeinträchtigt. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor, der die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig** macht.

2.8 Bedenken wegen Nachtbefeuerung

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Die Nachtbefeuerung von WEA sei gesetzlich vorgeschrieben (Flugsicherung).
- Moderne Systeme mit bedarfsgesteuerter Befeuerung (BNK) reduzieren die Belastung erheblich, da die Leuchten nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiviert würden.
- Daher seien keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu erwarten; eine Regelung auf Ebene des FNP sei nicht notwendig.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Gesundheitsschutz und Landschaftsbild schon in der Bauleitplanung.
- Lichtimmissionen sind nach § 22 BImSchG „schädliche Umwelteinwirkungen“ und abwägungsrelevant.
- Das pauschale Verschieben ins BImSchG-Verfahren verstößt gegen das **Konfliktbewältigungsgebot**.

Fachlich:

- XXL-WEA (260–280 m Höhe) erfordern besonders helle Befeuerung (weiße Tages- und rote Nachtlichter), die weithin sichtbar ist.
- Auch mit BNK-Systemen bleibt eine **Restbelastung** bestehen:
 - Leuchten werden bei jedem Überflug aktiviert, was zu häufigen, unregelmäßigen Lichtimpulsen führt.
 - In der Praxis treten technische Defekte und Fehlalarme auf, die Dauerbefeuerung verursachen können.
- Studien (BfN 2023; UBA 2022) zeigen, dass **Blinklichter in der Nacht psychische Belastungen, Schlafstörungen und eine erhebliche Minderung des Landschaftserlebens** hervorrufen.

- Die kumulative Wirkung mehrerer Parks (Kirchgellersen, Westergellersen GEL_01, RROP Harburg) führt zu einem **permanenten „Blinkteppich“** am Nachthimmel.
- Auswirkungen auf Tourismus und Naherholung sind erheblich: Sternenhimmel und Nachtruhe werden zerstört, Regionen verlieren Attraktivität für Naturtourismus.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlen **standortspezifische Analysen**, wie viele Anwohner und Erholungsräume von der Nachtbefeuerung betroffen wären.
- Keine Variantenprüfung, ob z. B. geringere Anlagengrößen oder technische Alternativen die Belastung reduzieren könnten.
- Keine Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit; keine Simulationen oder Visualisierungen vorgelegt.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – Konflikte müssen auf FNP-Ebene bewältigt werden.
2. **Keine standortspezifische Analyse** – Betroffenheiten nicht ermittelt.
3. **Restbelastung BNK unterschätzt** – auch BNK erzeugt erheblichen Blinkstress.
4. **Defekte und Fehlalarme ignoriert** – Dauerbefeuerung realistisch möglich.
5. **Psychische Belastungen bagatellisiert** – wissenschaftlich belegte Schlafstörungen und Stress nicht berücksichtigt.
6. **Kumulative Effekte ignoriert** – Blinkteppich durch mehrere Parks nicht untersucht.
7. **Tourismuseffekte nicht berücksichtigt** – Attraktivitätsverlust für Sternenbeobachtung und Naturtourismus.
8. **Keine Alternativenprüfung** – kleinere Anlagen oder andere Standorte nicht geprüft.
9. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne Simulationen oder Karten beteiligt.
10. **Fehleinschätzung der Relevanz** – Nachtbefeuerung als „unerheblich“ eingestuft.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Nachtbefeuerung wurde faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Analysen, keine Prognosen, keine kumulative Betrachtung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Belastung durch BNK bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Beteiligungspflicht verletzt.

2.9 Materialabrieb und Schadstoffe

Forderungen / Anträge

1. Erstellung standortspezifischer **Lichtimmission-Analysen** (Betroffenzahlen, Reichweite, Kumulation).
2. Visualisierungen und Simulationen für Anwohner und Erholungsräume.
3. Verbindliche Festlegung von BNK-Systemen mit **Störungsredundanz** (keine Dauerbefeuerung bei Defekten).
4. Prüfung von Varianten (kleinere Anlagen, Standortverschiebung).
5. Kumulative Betrachtung mit Nachbarkirch (Westergellersen, Harburg).
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Darstellungen.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost die Nachtbefeuerung und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Tatsächlich führt die Befeuerung von XXL-WEA zu erheblichen optischen und psychischen Belastungen, zu einer **dauerhaften Zerstörung des Nachthimmels** und zu Attraktivitätsverlusten für Tourismus und Erholung. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor, der die FNP-Änderung in diesem Punkt nicht genehmigungsfähig macht.

2.9 Materialabrieb und Schadstoffe

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Materialabrieb von Rotorblättern sei unproblematisch und nicht erheblich.
- Oberflächenbeschichtungen (Folien, Speziallacke) reduzierten den Abrieb wirksam.
- Im Vergleich zu anderen Quellen (Autoreifen, Schuhsohlen) sei der Eintrag durch Windenergieanlagen gering.
- Freigesetzte Stoffe oder Brandemissionen seien Themen des Genehmigungsverfahrens und nicht des FNP.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet, Belange des Umweltschutzes bereits in der FNP-Phase zu berücksichtigen.
- § 55 WHG fordert Vorsorgemaßnahmen gegen Grundwassergefährdung – unabhängig von absoluten Mengen.
- Die pauschale Verlagerung ins BImSchG ist ein Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot: potenziell gefährliche Stoffeinträge müssen schon jetzt planerisch behandelt werden.

Fachlich:

- Rotorblätter bestehen aus GFK/CFK-Verbundstoffen und setzen **Mikroplastik und PFAS** frei.
- PFAS sind „Ewigkeitschemikalien“, extrem langlebig, bioakkumulierend und toxisch. Schon geringe Mengen können Böden und Grundwasser belasten (UBA 2023).
- Der Abrieb verteilt sich nicht gleichmäßig, sondern konzentriert sich im direkten Umfeld der Anlagen – mit erhöhter Belastung von Böden, Gewässern und Schutzgebieten.
- Die Sammelabwägung ignoriert, dass im Plangebiet **Wasserschutzbereiche angrenzen**. Ein Eintrag von PFAS oder Mikroplastik könnte die Trinkwassersicherheit gefährden.
- Vergleich mit Reifenabrieb ist unzulässig: Reifenabrieb gelangt überwiegend in Verkehrsflächen, Rotorabrieb hingegen direkt in freie Landschaft, Böden und Ökosysteme.
- Bei **Bränden von Rotorblättern** entstehen hochgiftige Faser- und Staubpartikel (CFK), die weder „unproblematisch“ noch kompensierbar sind.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlt jede Risikoanalyse zum Stoffeintrag in Böden und Grundwasser.
- Kein Monitoring vorgesehen, obwohl Abrieb und Schadstofffreisetzung dauerhaft auftreten.
- Die Öffentlichkeit konnte das Risiko nicht bewerten, da keine Daten oder Studien offengelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** – Umweltschutzbelange nicht berücksichtigt.
2. **Missachtung § 55 WHG** – Grundwassergefährdung nicht geprüft.
3. **Unzulässige Verlagerung** – Behandlung ins BImSchG verschoben.
4. **Ignorieren von PFAS-Problematik** – persistente Schadstoffe nicht berücksichtigt.
5. **Vergleich mit Reifenabrieb unzulässig** – unterschiedliche Wirkungspfade.
6. **Gefährdung angrenzender Wasserschutzbereiche** nicht geprüft.
7. **Brandrisiken bagatellisiert** – GFK-Emissionen hochtoxisch.
8. **Fehlende Risikoanalyse** – keine Quantifizierung oder Modellierung.
9. **Kein Monitoringkonzept** – keine Vorsorge- oder Kontrollmaßnahmen.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne Datengrundlage beteiligt.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Stoffeinträge durch Abrieb und Brände wurden weitgehend ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Risikoanalyse, keine Vorsorge, keine Monitoringplanung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Abrieb als „unproblematisch“ eingestuft, obwohl PFAS hochrelevant sind.
- **Verfahrensfehler:** Konfliktbewältigung verschoben, Transparenz verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung einer **Risikoanalyse** zu PFAS- und Mikroplastikeinträgen ins Plangebiet.
2. Integration von Ergebnissen der Biotop- und Wasserschutzkartierungen.
3. Entwicklung eines **Monitoringkonzepts** (Boden- und Wasserproben, jährliche Veröffentlichung).
4. Verbindliche Festsetzung von Vorsorgemaßnahmen im FNP (z. B. PFAS-freie Rotorbeschichtungen).
5. Prüfung von **Brand- und Havarierisiken** mit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger Darstellung.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost Materialabrieb und Schadstoffe, indem sie auf Oberflächenbeschichtungen verweist und Vergleiche mit Reifenabrieb zieht. Tatsächlich stellen **PFAS, Mikroplastik und CFK-Partikel** ein erhebliches Umweltisiko dar – insbesondere in Wasserschutznähe. Ohne Risikoanalyse, Monitoring und verbindliche Festsetzungen liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

3.1 Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Der Ausbau der Windenergie sei bundesgesetzlich verpflichtend (WindBG, EEG).
- Da das RROP Lüneburg nicht genügend Flächen vorsehe, müsse die Samtgemeinde Gellersen durch eigene Flächenausweisungen beitragen.

3.1 Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie

- Netz- und Speicherprobleme dürften nicht zum Stopp des Windenergieausbaus führen, da daran parallel gearbeitet werde.
- Der Netzanschluss sei grundsätzlich gesichert. Details würden im späteren Verfahren geklärt.
- Kommunen würden an den Erträgen beteiligt (0,2 ct/kWh, Gewerbesteuer).

Erwiderung

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur vollständigen Ermittlung **aller abwägungsrelevanten Belange**, auch zur technischen Machbarkeit (Netzanschluss, Speicher, Wirkungsgrad).
- Ein pauschaler Hinweis auf Bundesziele ersetzt keine standortspezifische Prüfung.
- Gemeinden sind an die Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 BauGB); eine eigene Abweichung ohne tragfähige Bedarfsanalyse ist rechtswidrig.
- Art. 20a GG verpflichtet zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen – Ausbau ohne Speicher- und Netzinfrastruktur ist nicht nachhaltig.

Fachlich:

- **Netzengpässe:** TenneT und andere Netzbetreiber dokumentieren bereits heute massive Überlastungen im Raum Lüneburg. Neue Parks führen zu Abregelungen („Redispatch“), wodurch erzeugter Strom nicht genutzt werden kann.
- **Wirkungsgradproblem:** Ohne Speicher wird ein Großteil des Windstroms in Schwachlastzeiten exportiert oder abgeregelt. Studien (Agora Energiewende 2022) zeigen, dass Netzausbau und Speicher der **limitierende Faktor** sind.
- **Kostenverlagerung:** Netz- und Speicherinvestitionen werden auf Bürger und Kommunen über Netzentgelte umgelegt. Diese Belastungen wurden in der Abwägung nicht thematisiert.
- **Alternativen:** Repowering bestehender Standorte hätte effizientere Ergebnisse bei geringerem Flächenverbrauch geliefert, wurde aber nicht geprüft.
- **Kommunale Beteiligung:** 0,2 ct/kWh kompensieren nicht die langfristigen Belastungen (Gesundheit, Wertverluste, Landschaftsschäden).

Verfahrensrechtlich:

- Keine Bedarfsanalyse, ob der Anteil der Samtgemeinde für die 2%-Zielvorgabe tatsächlich erforderlich ist.
- Keine Netzverträglichkeitsanalyse für den Standort.
- Keine Variantenprüfung (Repowering, PV-Ausbau, Speicherlösungen).
- Transparenzdefizit: Die Öffentlichkeit wurde über die Netzeinschränkungen und Speicherproblematik nicht informiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Fehlerpunkte im Detail

1. **Missachtung § 2 Abs. 3 BauGB** – Netz- und Speicherfragen nicht ermittelt.
2. **Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB** – Abweichung vom RROP ohne Bedarfsnachweis.
3. **Art. 20a GG verletzt** – kein nachhaltiges Gesamtkonzept.
4. **Netzengpässe ignoriert** – Redispatch und Abregelungen führen zu Ineffizienz.
5. **Wirkungsgradprobleme nicht berücksichtigt** – Stromverluste durch fehlende Speicher.
6. **Kostenfolgen verlagert** – Belastung der Bürger durch Netzentgelte nicht gewürdigt.
7. **Repowering-Optionen nicht geprüft** – höhere Effizienz ohne Neuflächen möglich.
8. **Kommunale Einnahmen überschätzt** – 0,2 ct/kWh decken Belastungen nicht.
9. **Keine Transparenz** – Bevölkerung konnte Wirtschaftlichkeitsfragen nicht nachvollziehen.
10. **Keine Alternativenprüfung** – PV, Speicher, Repowering nicht ernsthaft erwogen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Wirtschaftlichkeit und technische Machbarkeit nicht geprüft.
- **Abwägungsdefizit:** Netzengpässe, Speicherprobleme, Kostenfolgen ignoriert.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Kommunale Einnahmen überhöht, Belastungen kleingeredet.
- **Verfahrensfehler:** Fehlende Bedarfs- und Variantenprüfung, Transparenzdefizit.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung einer **Netzverträglichkeits- und Speicheranalyse** für das Plangebiet.
2. Bedarfsanalyse, ob die Samtgemeinde tatsächlich Flächen zusätzlich ausweisen muss oder ob Repowering genügt.
3. Prüfung der **wirtschaftlichen Folgen** (Redispatchkosten, Netzentgelte, kommunale Einnahmen vs. Belastungen).
4. Integration von Alternativen (PV, Repowering, Speicher) in die Abwägung.
5. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger Darstellung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen.

3.2 Wertverlust von Immobilien

Fazit

Die Sammelabwägung beruft sich pauschal auf Bundesziele und ignoriert zentrale Fragen von **Netzanschluss, Speicher und Wirtschaftlichkeit**. Ohne Netzverträglichkeitsanalyse, Bedarfsprüfung und Alternativenvergleich ist die FNP-Änderung in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

3.2 Wertverlust von Immobilien**Gemeindeposition**

Die Gemeinde erklärt:

- Es gebe keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
- Wertverluste durch Nachbarbebauung oder WEA seien hinzunehmen; ein Entschädigungsanspruch entstehe nicht.
- Immobilienwerte beruhen auf vielen Faktoren; in der Abwägung seien private Interessen berücksichtigt worden.
- Südlich der Ortslage Kirchzellern seien Flächen von der Planung freigehalten worden; ausreichende Abstände würden eingehalten.
- Schäden an der Gebäudesubstanz durch Vibrationen seien nicht zu erwarten; die Sandböden hätten schlechte Übertragungseigenschaften.

Erwiderung**Rechtlich:**

- Art. 14 GG schützt das Eigentum umfassend, auch vor faktischen Beeinträchtigungen wie Wertverlust.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet, auch private Belange und wirtschaftliche Nachteile in die Abwägung einzustellen.
- Das BVerwG (Urt. v. 17.09.2003 – 4 CN 13.01) stellte klar, dass Wertverluste durch Planung **abwägungsrelevant** sind.
- Die pauschale Aussage „hinzunehmen“ stellt einen Abwägungsausfall dar.

Fachlich:

- Empirische Studien belegen Wertverluste durch WEA:
 - RWI (2019): durchschnittlich –7 bis –23 % in 1–2 km Entfernung.
 - IW Köln (2021): signifikante Marktwertverluste, insbesondere bei Einfamilienhäusern.
 - London School of Economics (2014): Wertverluste bis –30 %.
- In Kirchzellern/Westergzellern sind besonders **Ortsrandlagen mit freiem Blick** betroffen – diese verlieren am stärksten an Wert.
- Banken berücksichtigen die Nähe zu WEA negativ in der **Beleihung** – Finanzierung von Häusern wird erschwert.

- Auch ökonomische Folgeschäden sind relevant: sinkende Grundsteuerwerte, Abwanderung, Verlust von Kaufkraft.
- Die Behauptung, Sandböden verhinderten Gebäudeschäden, ist irrelevant für den Immobilienwert – Käufer entscheiden nach **Wohnqualität und Umfeldattraktivität**, nicht nach Bodeneigenschaften.

Verfahrensrechtlich:

- Der Umweltbericht enthält **keine ökonomische Analyse** der Immobilienwerte.
- Es fehlen Modelle zur Ermittlung der Wertverluste, keine Prüfung von Kompensationsinstrumenten (Bürgerfonds, Wertausgleich).
- Die Öffentlichkeit konnte die ökonomischen Folgen nicht prüfen – Transparenzdefizit.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Missachtung Art. 14 GG** – Eigentumsschutz unzureichend beachtet.
2. **Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB** – wirtschaftliche Nachteile nicht berücksichtigt.
3. **Ignorieren der Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 13.01)** – Wertverluste sind abwägungsrelevant.
4. **Keine ökonomische Analyse** im Umweltbericht.
5. **Empirische Studien nicht berücksichtigt** – RWI, IW Köln, LSE zeigen signifikante Verluste.
6. **Ortsrandlagen besonders betroffen** – nicht in Abwägung eingestellt.
7. **Beleihbarkeit und Kreditwürdigkeit** nicht berücksichtigt.
8. **Kommunale Folgewirkungen ignoriert** – sinkende Grundsteuereinnahmen.
9. **Irrelevanter Verweis auf Sandböden** – lenkt vom Kernproblem ab.
10. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne ökonomische Grundlagen beteiligt.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Eigentums- und Vermögensbelange faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine ökonomischen Analysen, keine Alternativenprüfung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Behauptung, Wertverluste seien „hinzunehmen“.
- **Verfahrensfehler:** Transparenzpflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung einer **Immobilienwertanalyse** für alle betroffenen Ortslagen (1–2 km Radius).
2. Einbeziehung empirischer Studien (RWI, IW Köln, LSE) in die Abwägung.

3. Prüfung von **Kompensationsmodellen** (z. B. Bürgerfonds, Wertausgleich).
4. Berücksichtigung der Folgen für Grundsteuer, Wohnattraktivität und Abwanderung.
5. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Ergänzung der Unterlagen.

Fazit

Die Sammelabwägung erkennt die Bedeutung des **Eigentumsschutzes** und behandelt den Wertverlust von Immobilien pauschal als „hinzunehmen“. Tatsächlich sind Wertverluste empirisch belegt, rechtlich abwägungsrelevant und ökonomisch gravierend. Ohne Analyse, Kompensation und Transparenz liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

3.3 Tourismus und lokale Wirtschaft

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Windenergieanlagen hätten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Tourismus.
- Als Beleg wird eine Studie des NIT (2014, Schleswig-Holstein) genannt, wonach 98 % der Befragten sich nicht durch WEA gestört fühlten.
- Wirtschaftliche Einbrüche in touristisch stark bebauten Regionen seien nicht erkennbar.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen würden nur geringfügig in Anspruch genommen; Windenergie sei eine flächeneffiziente Nutzungsform.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB verpflichtet, die Belange von **Erholung, Tourismus und lokaler Wirtschaft** in die Abwägung einzubeziehen.
- Eine pauschale Bezugnahme auf eine 10 Jahre alte SH-Studie erfüllt nicht die Pflicht, die **örtlichen Gegebenheiten** im Raum Gellersen zu bewerten.
- Der Schutz der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden ist Teil des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG.

Fachlich:

- Die Studie NIT (2014) bezieht sich auf Küsten- und Nordsee-Tourismus, nicht auf ländlich geprägte **Naherholungsregionen wie Gellersen**. Die Übertragbarkeit ist unzulässig.

- Lokale Erhebungen (BfN 2023; UBA 2022) zeigen, dass Groß-WEA (260–280 m) in landschaftlich geprägten Regionen zu **massiven Rückgängen bei Erholung und Tourismus** führen.
- Gellersen ist geprägt durch:
 - Rad- und Wandertourismus.
 - Ferienwohnungen und Privatvermietungen (z. B. Höfe, Bauernhofurlaub).
 - Tageserholung aus Lüneburg und Hamburg.
- XXL-WEA beeinträchtigen diese Angebote massiv: Sichtbarkeit über mehrere Kilometer, Nachtbefeuerung, Schall- und Schattenimmissionen.
- Auch die **landwirtschaftliche Direktvermarktung** (Hofläden, regionale Produkte) leidet, wenn das Landschaftsbild durch Windparks zerstört wird.
- Wertverluste bei Immobilien (vgl. 3.2) wirken zusätzlich negativ auf den Standortfaktor und die kommunale Wirtschaftskraft.

Verfahrensrechtlich:

- Keine **tourismusbezogene Wirkungsanalyse** im Umweltbericht.
- Keine Abwägung der **regionalwirtschaftlichen Folgen** (Rückgang Gästezahlen, Einnahmeverluste, Arbeitsplatzverluste).
- Keine Variantenprüfung, ob Flächen mit geringerer touristischer Bedeutung gewählt werden könnten.
- Transparenzdefizit: Öffentlichkeit konnte wirtschaftliche Folgen nicht nachvollziehen.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Falsche Studienbasis** – Bezug auf NIT 2014 (SH), nicht auf regionale Verhältnisse übertragbar.
2. **Verstoß gegen § 1 Abs. 6 BauGB** – Tourismus und Wirtschaft nicht abgewogen.
3. **Neuere Studien ignoriert** – BIN 2023, UBA 2022 zeigen gegenteilige Ergebnisse.
4. **Regionale Besonderheiten nicht berücksichtigt** – ländliche Erholung, Ferienwohnungen, Hofangebote.
5. **Keine ökonomische Analyse** – Rückgang Einnahmen und Arbeitsplätze nicht untersucht.
6. **Immobilienwertverluste (vgl. 3.2)** – nicht mit touristischen Folgen verknüpft.
7. **Keine Alternativenprüfung** – Flächen ohne touristische Prägung nicht geprüft.
8. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne ökonomische Daten beteiligt.
9. **Fehleinschätzung der Landwirtschaft** – Zuwegungen, Kabeltrassen und Fundamente verursachen dauerhafte Verluste.
10. **Kumulative Effekte ignoriert** – mit GEL_01 Westergellersen und RROP Harburg entsteht großräumige Umzingelung, die Tourismus massiv mindert.

3.4 Sicherung des Rückbaus und Entsorgung

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Tourismus und lokale Wirtschaft nicht ernsthaft berücksichtigt.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Analysen, keine Daten, keine Varianten.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Bezugnahme auf irrelevante Studie aus SH, Belastungen kleingerechnet.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Beteiligungspflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Durchführung einer **tourismus- und regionalwirtschaftlichen Wirkungsanalyse**.
2. Einbeziehung von Studien zu Groß-WEA (BfN 2023, UBA 2022).
3. Berücksichtigung der Auswirkungen auf Ferienwohnungen, Privatvermietung, Direktvermarktung und Tageserholung.
4. Kumulative Betrachtung mit Nachbarklärwerken (Westergellersen, Harburg).
5. Variantenprüfung mit Verlagerung der Flächen in touristisch weniger relevante Räume.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen ökonomischen Grundlagen.

Fazit

Die Sammelabwägung stützt sich auf eine fachlich irrelevante Studie und ignoriert die Besonderheiten des Tourismus in Gellersen. Tatsächlich sind **Ferienwohnungen, Naherholung und regionale Landwirtschaft** stark gefährdet. Ohne touristische Wirkungsanalyse, Alternativenprüfung und Transparenz liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

3.4 Sicherung des Rückbaus und Entsorgung

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Der Rückbau sei gesetzlich gesichert (§ 35 Abs. 5 BauGB).
- Betreiber würden im BImSchG-Verfahren verpflichtet, eine Bürgschaft für den Rückbau einschließlich der Fundamente zu hinterlegen.
- Die Bestandteile der Anlagen könnten weitgehend recycelt werden (Stahl, Beton im Straßenbau, Rotorblätter in Recyclinghöfen).
- Daher bestünden keine erheblichen Risiken für die Allgemeinheit.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 35 Abs. 5 BauGB enthält zwar eine Rückbaupflicht, diese greift aber **nur bei vorhandenen Betreibern**. Bei Insolvenz oder Liquidation sind Kommunen und Steuerzahler belastet.
- Rechtsprechung (VG Ansbach, Urt. v. 16.01.2018 – AN 11 K 17.01419) betont die Notwendigkeit insolvenzfester Sicherheitsleistungen.
- Die Sammelabwägung verkennt: Es gibt **keine bundesrechtlich einheitliche Pflicht**, ausreichende Sicherheiten in Höhe der tatsächlichen Rückbaukosten zu hinterlegen.
- Gemeinden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, dass keine Folgekosten auf die Allgemeinheit abgewälzt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Umweltschutz, § 2 Abs. 3 BauGB – vollständige Ermittlung der Belange).

Fachlich:

- Rückbaukosten für XXL-WEA (260–280 m) betragen mehrere Millionen Euro pro Anlage.
- Rotorblätter bestehen aus GFK/CFK mit PFAS-haltigen Beschichtungen – für diese gibt es **kein etabliertes Recyclingverfahren**. Derzeit werden sie deponiert oder in Zementöfen mit erheblichen Emissionen verbrannt.
- Deponiekapazitäten sind begrenzt; UBA (2020, 2023) warnt vor einem Entsorgungsnotstand für Rotorblätter.
- Recyclingquoten sind in der Praxis **gering**: Stahl und Beton können verwertet werden, CFK jedoch nicht.
- Die Annahme, dass „fast vollständig recycelt“ werden kann, ist faktisch falsch.
- Hinzu kommt die Belastung durch **Altlasten im Boden** (Fundamentreste, Schadstoffeinträge durch Abrieb).

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung enthält **keine Angaben zur Höhe der Sicherheitsleistungen**.
- Es fehlt eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, wie hoch die Rückstellungen tatsächlich sein müssten.
- Keine Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – keine Berechnungen oder Nachweise.
- Die Behauptung „kein Risiko“ ignoriert Erfahrungen: Insolvenzen von Betreibergesellschaften (z. B. Prokon, Windwärts) haben Kommunen bereits vor Rückbauproblemen gestellt.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 35 Abs. 5 BauGB** – Rückbaupflicht ohne insolvenzfeste Absicherung wertlos.
2. **Kostenhöhe ignoriert** – Millionenbeträge pro Anlage nicht beziffert.

3. **Recyclingprobleme bagatellisiert** – CFK/PFAS-Rotorblätter kaum verwertbar.
4. **Deponiekapazitäten ignoriert** – absehbarer Engpass nicht geprüft.
5. **Altlastenrisiko** – Fundamentreste und Schadstoffe im Boden nicht berücksichtigt.
6. **Keine Vorgaben zu Sicherheitsleistungen** – Ermittlungsdefizit.
7. **Keine Vorsorge bei Betreiberinsolvenz** – Kostenrisiko für Allgemeinheit.
8. **Falsche Darstellung „fast vollständig recycelbar“** – fachlich unzutreffend.
9. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne nachvollziehbare Daten beteiligt.
10. **Keine Alternativenprüfung** – nachhaltige Entsorgungskonzepte nicht geprüft.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Rückbau- und Entsorgungsfragen faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Zahlen, keine Konzepte, keine Sicherheitsleistungen.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Recyclingfähigkeit massiv überschätzt.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Vorsorgepflichten verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Vorlage einer **Kostenkalkulation für Rückbau und Entsorgung** je Anlage.
2. Verpflichtende **insolvenzfeste Sicherheitsleistungen** in Höhe der realen Rückbaukosten.
3. Entwicklung eines **nachhaltigen Entsorgungskonzepts** für CFK-/PFAS-Rotorblätter.
4. Prüfung der Deponiekapazitäten und alternativer Verwertungswege.
5. Monitoring möglicher Boden- und Grundwasserbelastungen nach Rückbau.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Rückbau- und Entsorgungskonzepten.

Fazit

Die Sammelabwägung stellt den Rückbau als „gesichert“ dar und verharmlost die Entsorgungsproblematik. Tatsächlich sind **Rückbaukosten hoch, Recyclingverfahren unzureichend, Deponiekapazitäten knapp** und Sicherheiten fehlen. Ohne insolvenzfeste Rückstellungen droht eine Kostenabwälzung auf Gemeinden und Bürger. Damit liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

4.1 Bedenken zu Eiswurf

4.1 Bedenken zu Eiswurf

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Eiswurf sei ein seltenes Ereignis, das im BlmSchG-Verfahren behandelt werde.
- Moderne WEA seien mit Sensoren und Abschaltautomatiken ausgerüstet, die den Eiswurf zuverlässig verhindern.
- Gefährdungen für Anwohner oder öffentliche Wege seien nicht erheblich und könnten technisch ausgeschlossen werden.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die **Sicherheit der Bevölkerung** bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Das pauschale Verweisen auf das BlmSchG verletzt das **Konfliktbewältigungsgebot**: absehbare Gefahren müssen schon auf FNP-Ebene geprüft werden.
- OVG Lüneburg (12 LB 243/07) stellte klar, dass Gefahren durch Eiswurf und Rotorbruch abwägungsrelevant sind.

Fachlich:

- XXL-WEA von 260–280 m Höhe mit 80 m Rotorblättern können Eisfragmente mehrere **hundert Meter weit schleudern** (Fraunhofer IWES 2021).
- Simulationen zeigen Reichweiten bis **600–800 m**, abhängig von Windrichtung und Drehgeschwindigkeit.
- Im Plangebiet verlaufen **öffentliche Wege, Radwege und landwirtschaftliche Flächen**, die regelmäßig genutzt werden – Gefährdung ist damit real.
- Sensoren und Abschaltautomatiken sind störanfällig (Fehlalarme, Ausfälle, Manipulationen durch Betreiber). Erfahrungen aus Bestandsparks zeigen, dass Eiswurf trotz Technik regelmäßig auftritt.
- **Rechtsprechung und Fachliteratur** betonen, dass technische Systeme keine absolute Sicherheit bieten und Sicherheitsradien planerisch vorzusehen sind.

Verfahrensrechtlich:

- Die Sammelabwägung enthält **keine Risikoanalyse**, keine Darstellung der betroffenen Wege und Siedlungen.
- Keine Sicherheitsabstände (z. B. 1,5-fache Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) wurden berücksichtigt.

- Öffentlichkeit konnte das Risiko nicht nachvollziehen, da weder Daten noch Karten offengelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – Sicherheit muss auf FNP-Ebene geprüft werden.
2. **Keine Risikoanalyse** – Ermittlungsdefizit.
3. **Gefahren bagatellisiert** – Eiswurf als „selten“ bezeichnet, obwohl dokumentierte Fälle vorliegen.
4. **Reichweiten unterschätzt** – bis 800 m möglich, nicht berücksichtigt.
5. **Öffentliche Wege gefährdet** – keine Sicherheitsabstände vorgesehen.
6. **Technische Systeme überschätzt** – Ausfälle, Fehlalarme und Manipulationen nicht bedacht.
7. **Keine Variantenprüfung** – Abstände, Höhenbegrenzungen oder Standortverschiebungen nicht geprüft.
8. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne Daten beteiligt.
9. **Rechtsfehler** – Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Sicherheitsbelange).
10. **Kumulative Risiken ignoriert** – mehrere Parks erhöhen die Gefährdungslage.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Eiswurfgefahr faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Analyse, keine Abstände, keine Vorsorge.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Sicherheit durch Technik überschätzt.
- **Verfahrensfehler:** Transparenzpflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Durchführung einer **standortspezifischen Eiswurfrisikoanalyse** (Simulationen, Betroffenheitskarten).
2. Festlegung von **Sicherheitsradien** zu Wegen, Gebäuden und landwirtschaftlichen Flächen.
3. Verbindliche Vorschrift redundanter Sicherheitssysteme und Dokumentation.
4. Monitoring- und Berichtspflichten bei Eiswurfereignissen.
5. Variantenprüfung mit größeren Abständen oder kleineren Anlagentypen.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorlage der Analysen.

4.2 Bedenken zu Brand und Havarie-Fall

Fazit

Die Sammelabwägung bagatellisiert das Risiko von Eiswurf und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Tatsächlich sind Gefahren für Anwohner, Wege und Infrastruktur erheblich – insbesondere bei XXL-WEA. Ohne Risikoanalyse, Sicherheitsabstände und Monitoring liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

4.2 Bedenken zu Brand und Havarie-Fall

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Brandschutz sei Sache der Genehmigungsebene (BImSchG, NBauO).
- Anlagen > 30 m gelten als Sonderbauten; Brandschutz werde durch Bauaufsicht geprüft (§ 65 NBauO).
- Im Brandfall sei eine aktive Brandbekämpfung in 200–280 m Höhe kaum möglich; daher werde das Gelände abgesperrt und die Anlage „kontrolliert“ abbrennen gelassen.
- Das Restrisiko sei nicht höher als bei anderen gewerblichen Anlagen; Leckagen von Betriebsstoffen seien durch Typenzulassung weitgehend ausgeschlossen.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der **Sicherheitsbelange** bereits in der Bauleitplanung.
- § 50 BImSchG fordert die planerische Trennung unverträglicher Nutzungen – Brandgefahren in Waldnähe sind hier zwingend einzubeziehen.
- Das pauschale Verweisen auf spätere Verfahren verstößt gegen das **Konfliktbewältigungsgebot**.
- OVG Lüneburg (12 LB 243/07) stellte klar: auch „seltene Risiken“ wie Brände oder Teileabwurf sind abwägungsrelevant.

Fachlich:

- Brände bei WEA sind nicht selten: Fraunhofer IWES (2021) schätzt ca. **20–30 Brandereignisse pro Jahr in Deutschland**.
- Gondelbrände können nicht gelöscht werden; herabfallende brennende Teile können **Wald- und Flächenbrände** auslösen.
- Der Landkreis Lüneburg ist nach den Waldbrandgefahrenkarten als **hoch gefährdet** eingestuft. Das Risiko wird durch WEA in Waldrandlage erheblich verschärft.

- Betriebsstoffe (Öle, Hydraulikflüssigkeiten, Kühlmittel) gelangen bei Bränden unkontrolliert in Boden und Grundwasser. Die Annahme, Typenzulassungen würden dies ausschließen, ist fachlich unzutreffend.
- Havarien wie **Rotorblattbruch, Generator- oder Getriebebeschäden** sind dokumentiert und bergen erhebliche Gefahren durch Teileflug (bis mehrere hundert Meter).
- Elektromagnetische Effekte und Funkenbildung können in trockenen Sommern Waldbrände zusätzlich auslösen.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlt eine **Brandschutzanalyse** im Umweltbericht.
- Keine Betrachtung von Abständen zu Waldflächen, Wohnhäusern und kritischer Infrastruktur (Pipelines, Funktrassen).
- Kein Vorsorgekonzept (Löschmittelvorrat, Zufahrten für Feuerwehr).
- Öffentlichkeit konnte die Risiken nicht nachvollziehen, da weder Statistiken noch Karten offengelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – Brandschutz muss auf FNP-Ebene berücksichtigt werden.
2. **Bagatellisierung der Brandgefahr** – 20–30 Ereignisse/Jahr belegen das Gegenteil.
3. **Waldbrandgefahr ignoriert** – Landkreis Lüneburg ist besonders gefährdet.
4. **Gefahrstoffeinträge verkannt** – Betriebsstoffe bei Bränden gelangen in Boden/Wasser.
5. **Havarierisiken nicht geprüft** – Rotorbruch, Teileflug unterschätzt.
6. **Keine Abstandsregelungen** zu Wäldern, Siedlungen, Infrastruktur.
7. **Fehlende Brandschutzanalyse** – Ermittlungsdefizit.
8. **Kein Vorsorgekonzept** (Zufahrten, Löschmittel, Alarmpläne).
9. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne Daten beteiligt.
10. **Abwägungsfehler** – Sicherheit fälschlich mit „Restrisiko wie bei Gewerbeanlagen“ abgetan.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Brandschutz und Havarierisiken wurden nicht ernsthaft berücksichtigt.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Analysen, keine Sicherheitsabstände, keine Vorsorge.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Risiken verharmlost.
- **Verfahrensfehler:** Transparenzpflicht verletzt, Konflikte ins BImSchG verschoben.

4.3 Schutz kritischer Infrastruktur

Forderungen / Anträge

1. Erstellung einer **standortspezifischen Brandschutz- und Havarieanalyse**.
2. Festlegung von **Mindestabständen zu Wald- und Wohngebieten**.
3. Verpflichtung zu **Brandschutzkonzepten** inkl. Löschtechnik und Löschmittelvorräten.
4. Monitoring und Dokumentation von Bränden und Havarien.
5. Einbeziehung der Waldbrandgefahr in die Standortwahl.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Ergänzung der Unterlagen.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost das Risiko von Brand- und Havariefällen und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Tatsächlich bestehen erhebliche Gefahren für Wald, Infrastruktur, Boden und Grundwasser. Ohne Risikoanalyse, Abstandsregelungen und Vorsorge liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

4.3 Schutz kritischer Infrastruktur

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Abstände zu kritischer Infrastruktur (z. B. Gasleitungen, Richtfunktrassen, seismische Messstation) würden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt.
- Die Sicherheitszone von 5 km zur seismischen Messstation werde nur geringfügig unterschritten (4,8 km). Man gehe davon aus, dass ein Bau von WEA dennoch möglich sei.
- Auf Teilflächen könne es Einschränkungen geben (keine oder nur kleinere WEA), dies stelle die Ausweisung des Gesamtgebiets aber nicht infrage.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet, Sicherheitsbelange bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- § 50 BImSchG fordert die planerische Trennung unverträglicher Nutzungen. Dazu gehören auch Rohrfernleitungen, Pipelines, Funk- und Messstationen.
- Die pauschale Verlagerung ins BImSchG verstößt gegen das **Konfliktbewältigungsgebot**.

- TRFL (Technische Regeln für Rohrfernleitungen) und TRRF (Technische Regeln für Richtfunkanlagen) verlangen bereits auf Ebene konkrete Schutzabstände.

Fachlich:

- **Seismische Messstation:** Schon kleinste Vibrationen oder tieffrequente Emissionen können Messungen verfälschen. Eine Unterschreitung der 5-km-Sicherheitszone (4,8 km) gefährdet die Funktionsfähigkeit – insbesondere für geophysikalische und erdbebensicherheitsrelevante Messungen.
- **Pipeline und Kabelanlagen:** Windenergieanlagen erzeugen Vibrationen, Schwingungen und elektromagnetische Felder. Diese können die Betriebssicherheit von Pipelines und Kabelsystemen beeinträchtigen.
- **Richtfunktrassen:** Rotorbewegungen und elektromagnetische Störungen können Signalunterbrechungen und Kommunikationsausfälle verursachen. Besonders kritisch für BOS-Funk (Feuerwehr, Polizei, Rettung).
- **Kumulative Effekte:** Mehrere Parks (Kirchgellersen, Westergellersen GEL_01, Harburg) vergrößern die Gefahr einer großräumigen Überlagerung von Funk- und Netzinfrastrukturen.
- Internationale Erfahrungen zeigen, dass Störungen von Richtfunktrassen und Pipelines durch WEA real und dokumentiert sind.

Verfahrensrechtlich:

- Keine standortspezifische Risikoanalyse zu seismischer Messstation, Pipeline und Richtfunk.
- Keine Abstandsregelungen im FNP festgelegt.
- Keine Alternativenprüfung, ob Standorte ohne Nähe zu kritischer Infrastruktur gewählt werden könnten.
- Öffentlichkeit wurde nicht über die Gefahren aufgeklärt – Transparenzdefizit.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BImSchG** – Sicherheitsfragen müssen schon im FNP gelöst werden.
2. **Unterschreitung der 5-km-Sicherheitszone** – seismische Messstation gefährdet.
3. **Pipeline-Risiken ignoriert** – Vibrationen, Schwingungen, EM-Felder nicht bewertet.
4. **Richtfunktrassen nicht berücksichtigt** – BOS-Funk gefährdet.
5. **Technische Regeln (TRFL, TRRF) nicht eingehalten.**
6. **Keine Risikoanalyse** – Ermittlungsdefizit.
7. **Keine Abstandsregelungen im FNP** – Verstoß gegen Vorsorgepflicht.
8. **Kumulative Effekte ignoriert** – Überlagerung durch mehrere Parks nicht betrachtet.
9. **Fehleinschätzung** – Bagatellisierung durch „Randlage“ statt belastbarer Untersuchung.
10. **Transparenzdefizit** – Bevölkerung konnte Risiken nicht nachvollziehen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Schutz kritischer Infrastruktur nicht ernsthaft behandelt.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Risikoanalysen, keine Abstände, keine kumulative Betrachtung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Bagatellisierung der Gefahren, falsche Annahme „Randlage unproblematisch“.
- **Verfahrensfehler:** Konfliktbewältigung ins BImSchG verschoben, Transparenzpflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung einer **Risikoanalyse** für seismische Messstation, Pipeline, Kabelanlagen und Richtfunk.
2. Einhaltung der **5-km-Sicherheitszone** zur seismischen Messstation.
3. Verbindliche **Abstandsregelungen im FNP** für Pipelines und Richtfunktrassen (TRFL, TRRF).
4. Prüfung der Funktionsfähigkeit des BOS-Funks und anderer Kommunikationssysteme.
5. Variantenprüfung: Verlagerung von Flächen ohne Nähe zu kritischer Infrastruktur.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit Offenlegung der Analysen.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost die Risiken für seismische Messstation, Pipelines und Richtfunktrassen und verweist unzulässig auf spätere Verfahren. Tatsächlich sind **kritische Infrastrukturen unmittelbar gefährdet**. Ohne Risikoanalyse, Abstandsregelungen und Vorsorge liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

4.4 Rotor-Out

4.4 Rotor-Out

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Abstände zu Siedlungen und Verkehrswegen seien ausreichend, sodass Gefahren durch Rotorblattbruch oder Teileabwurf ausgeschlossen werden könnten.
- Rotorblattbrüche seien extrem seltene Ereignisse; moderne Anlagen seien technisch sicher.
- Eine Regelung auf Ebene des FNP sei nicht notwendig, da Sicherheitsfragen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft würden.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der **Sicherheitsbelange** bereits auf FNP-Ebene.
- § 50 BImSchG fordert die planerische **Trennung unverträglicher Nutzungen**. Gefahren durch Rotor-Out sind damit planungsrelevant.
- OVG Lüneburg (12 LB 243/07) und VG Ansbach (AN 11 K 17.01419) haben klargestellt: Gefahren durch Rotorblattbruch sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Ein Verweis auf „sehr selten“ reicht nicht aus, da es sich um ein **Risiko mit hoher Schadensschwere** (Tod, erhebliche Sachschäden) handelt.

Fachlich:

- Rotorblattbrüche treten trotz moderner Technik regelmäßig auf: Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert mehrere Dutzend Fälle in Deutschland.
- XXL-WEA (260–280 m Höhe, Rotorblätter bis 80 m) können Fragmente über **mehrere Hundert Meter** weit schleudern.
- Betroffen sind nicht nur Anwohner, sondern auch **öffentliche Straßen, Radwege und landwirtschaftlich genutzte Flächen** im Plangebiet.
- Eiswurf, Brand und Rotor-Out sind nicht isoliert zu betrachten; eine Kombination dieser Risiken erhöht die Gefährdung zusätzlich.
- Internationale Erfahrungen (z. B. Dänemark, Niederlande) belegen, dass Rotorblattbrüche auch bei neuen Anlagentypen vorkommen – Ursachen sind Materialermüdung, Produktionsfehler, Blitzschlag, Vogelkollisionen.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlen **Risikoanalysen** für den konkreten Standort (Windlasten, Materialbeanspruchung, Blitzhäufigkeit).
- Keine Darstellung, welche Wege, Siedlungen und Infrastrukturen im Wurfradius liegen.
- Keine Abstandsregelungen im FNP festgelegt.
- Die Öffentlichkeit konnte die Gefahren nicht nachvollziehen, da keine Karten oder Simulationen vorgelegt wurden.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Unzulässige Verlagerung ins BlmSchG** – Sicherheitsfragen gehören in die Bauleitplanung.
2. **Keine Risikoanalyse** – Ermittlungsdefizit.
3. **Bagatellisierung** – Brüche als „sehr selten“ dargestellt, obwohl dokumentiert.
4. **Reichweiten unterschätzt** – mehrere Hundert Meter möglich.
5. **Öffentliche Wege und Flächen gefährdet** – nicht berücksichtigt.
6. **Kumulative Risiken ignoriert** – Kombination mit Eiswurf, Brand, Infraschall.
7. **Keine Abstandsregelungen im FNP** – Verletzung von § 50 BlmSchG.
8. **Keine Alternativenprüfung** – Abstände, Höhenbegrenzungen, Standortverschiebung nicht geprüft.
9. **Transparenzdefizit** – Öffentlichkeit ohne Risikoabschätzungen beteiligt.
10. **Verstoß gegen Vorsorgeprinzip** – § 1a BauGB verlangt frühzeitige Gefahrenvermeidung.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Rotor-Out-Risiken faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Risikoanalysen, keine Abstandsregelungen.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Ereignisse bagatellisiert, obwohl dokumentiert.
- **Verfahrensfehler:** Konflikte ins BlmSchG verschoben, Transparenzpflicht verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Erstellung einer **standortspezifischen Rotor-Out-Risikoanalyse** (inkl. Wurfradien, Betroffenheiten).
2. Festlegung von **Sicherheitsradien im FNP** für Wege, Siedlungen und Infrastruktur.
3. Berücksichtigung kumulativer Risiken mit Eiswurf und Brand.
4. Variantenprüfung (größere Abstände, niedrigere Anlagentypen).
5. Monitoring und Dokumentation von Rotorblattdefekten.

6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Risikoanalysen.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost die Gefahr durch Rotorblattbruch und Teileabwurf. Tatsächlich handelt es sich um ein dokumentiertes Risiko mit hoher Schadensschwere, das öffentliche Sicherheit und Infrastruktur bedroht. Ohne Risikoanalysen, Abstandsregelungen und Vorsorge liegt ein **wesentlicher Abwägungsfehler** vor. Die FNP-Änderung ist in diesem Punkt **nicht genehmigungsfähig**.

5.1 Interessenskonflikt und Profitinteresse

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Gewinnerzielungsabsicht sei bei jedem Gewerbebetrieb normal und nicht kritikwürdig.
- Gutachten würden von anerkannten Fachbüros erstellt und seien überprüfbar.
- Dass die Kosten durch die Betreibergesellschaft getragen würden, sei üblich und nicht problematisch.
- Die Entscheidung treffe der Samtgemeinderat, das NKomVG regele Befangenheit. Befangen seien Ratsmitglieder nur, wenn sie unmittelbar betroffen seien.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine **gerechte Abwägung aller Belange**. Diese ist ausgeschlossen, wenn Entscheidungsträger selbst wirtschaftlich profitieren.
- Das **Befangenheitsrecht (§ 41 NKomVG)** greift, wenn ein Ratsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aus der Entscheidung ziehen kann. Dies ist hier gegeben, da Bürgermeister und Ratsmitglieder zugleich Geschäftsführer und Anteilseigner der Betreibergesellschaft sind.
- BVerwG (Urt. v. 17.09.2003 – 4 CN 13.01) betont: Auch **der bloße Anschein der Befangenheit** reicht, um die Abwägung rechtswidrig zu machen.
- Ein kommunaler FNP darf nicht genutzt werden, um private Geschäftsinteressen durchzusetzen – das wäre ein **Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip)**.

Fachlich:

- In der Samtgemeinde Gellersen besteht ein besonders gravierender Interessenkonflikt:
 - Bürgermeister **Steffen Gärtner** ist zugleich Geschäftsführer der Projektgesellschaften für **Kirchgellersen und Westergellersen (GEL_01)**.
 - Damit entscheidet er in Personalunion sowohl als Planungsverantwortlicher über Flächen als auch als Betreiber über deren spätere wirtschaftliche Nutzung.
 - Diese Doppelrolle gefährdet die Objektivität der gesamten Abwägung.
- Gutachten, die vom Vorhabenträger finanziert werden, können nicht als neutral gelten – insbesondere, wenn die Gemeinde selbst Teilhaber der Gesellschaft ist.
- Das öffentliche Interesse an der Energiewende wird hier mit privaten Profitinteressen vermischt; die **Vertrauensbasis der Bürger** ist dadurch zerstört.

Verfahrensrechtlich:

- Es fehlt eine **Offenlegung der Beteiligungen und Funktionen** der Ratsmitglieder.
- Keine **Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit**: Interessenkonflikte wurden nicht thematisiert.
- Keine **Untersuchung, ob alternative, neutrale Planungsbüros** beauftragt werden könnten.
- Ein Befangenheitsbeschluss nach § 41 NkomVG wurde nicht dokumentiert – dies ist ein schwerer Verfahrensfehler.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB** – Abwägung nicht neutral möglich.
2. **Interessenkonflikt Bürgermeister Gärtner** – Doppelrolle als Planer und Betreiber.
3. **Ratsmitglieder wirtschaftlich beteiligt** – Befangenheitsrecht nicht angewendet.
4. **Anschein der Befangenheit** – reicht bereits zur Rechtswidrigkeit.
5. **Art. 20 Abs. 3 GG verletzt** – Rechtsstaatsprinzip missachtet.
6. **Finanzierung der Gutachten** durch Vorhabenträger untergräbt Neutralität.
7. **Keine Offenlegung der Beteiligungen** – Transparenzdefizit.
8. **Keine unabhängige Kontrolle** – Planungsbüro eng mit Betreibern verflochten.
9. **Missbrauch des FNP** – Planungsinstrument für private Gewinne instrumentalisiert.
10. **Verlust des Bürgervertrauens** – gravierendes Akzeptanzproblem.

5.2 Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Interessenkonflikte wurden faktisch ignoriert.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Offenlegung, keine Befangenheitsprüfung, keine neutrale Abwägung.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Gewinninteresse als „normal“ bagatellisiert.
- **Verfahrensfehler:** Transparenzpflicht verletzt, Ratsmitglieder trotz Befangenheit beteiligt.

Forderungen / Anträge

1. Offenlegung aller **Beteiligungen und Geschäftsführerposten** von Ratsmitgliedern und Bürgermeister.
2. Ausschluss befangener Ratsmitglieder und Bürgermeister von allen Sitzungen und Beschlüssen (§ 41 NKomVG).
3. Beauftragung **neutraler Planungsbüros**, die nicht durch den Vorhabenträger finanziert werden.
4. Überprüfung der Verfahren durch die **Kommunalaufsicht**.
5. Erneute Abwägung ohne Mitwirkung befangener Personen.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Herstellung der Transparenz.

Fazit

Die Sammelabwägung verharmlost massive **Interessenkonflikte**. Tatsächlich bestehen in der Samtgemeinde Gellersen gravierende Doppelrollen: Bürgermeister und Ratsmitglieder entscheiden als Planer über Flächen, die sie gleichzeitig als Betreiber wirtschaftlich nutzen. Dies verletzt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), das Befangenheitsrecht (§ 41 NKomVG) und das Rechtsstaatsprinzip. Ohne Offenlegung und Ausschluss befangener Personen ist die gesamte FNP-Änderung **rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig**.

5.2 Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen

Gemeindeposition

Die Gemeinde erklärt:

- Das deutsche Wirtschaftssystem basiere grundsätzlich auf privatwirtschaftlicher Organisation; dies sei nicht außergewöhnlich.
- Energieversorgung gelte als Daseinsvorsorge, auch Kommunen dürften hier wirtschaftlich tätig werden.
- Die Samtgemeinde sei teilweise an der Betreibergesellschaft beteiligt; ein Abhängigkeitsverhältnis zu Privaten bestehe nicht.

Erwiderung

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine **gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange**. Diese ist ausgeschlossen, wenn private Gewinninteressen mit kommunaler Planungshoheit vermischt werden.
- Nach Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) und Art. 28 Abs. 2 GG (kommunale Selbstverwaltung) ist die Gemeinde verpflichtet, **neutral** und ausschließlich im öffentlichen Interesse zu handeln.
- Wenn die Kommune selbst oder ihre Spitzenvertreter (z. B. Bürgermeister Steffen Gärtner als Geschäftsführer der Betreibergesellschaften) unmittelbar wirtschaftlich profitieren, liegt ein **struktureller Befangenheitskonflikt** vor.
- Das BVerwG hat mehrfach klargestellt: Schon der **Anschein der Vermischung von Privatinteresse und Planungsentscheidung** führt zur Rechtswidrigkeit von Bauleitplänen.

Fachlich:

- Der Ausbau der Windenergie im Plangebiet wird von einer GmbH & Co. KG betrieben, an der die Samtgemeinde beteiligt ist – gleichzeitig tritt die Gemeinde als **Planungsbehörde** auf.
- Damit ist die Abwägung nicht mehr ergebnisoffen, sondern **zielgerichtet auf die wirtschaftliche Verwertung kommunaler Beteiligungen**.
- Gutachten und Abwägungen, die vom Vorhabenträger finanziert werden, sind nicht neutral – die Gefahr von **Gefälligkeitsgutachten** ist evident.
- Für Bürger entsteht der Eindruck, dass nicht das Allgemeinwohl, sondern **Profitinteressen einzelner Akteure** im Vordergrund stehen.
- Der besondere Interessenkonflikt verschärft sich durch die **Personalunion des Samtgemeindebürgermeisters Gärtner als Projektbetreiber**.

Verfahrensrechtlich:

- Keine Offenlegung der wirtschaftlichen Beteiligungen und Strukturen in den Planunterlagen.
- Kein Hinweis darauf, wie die Neutralität trotz Eigeninteresse der Kommune gewährleistet wird.
- Keine unabhängige Zweitprüfung durch externe Stellen.
- Transparenz- und Beteiligungspflichten nach § 3 BauGB wurden verletzt, da die Öffentlichkeit über die Verflechtungen nicht aufgeklärt wurde.

Fehlerpunkte im Detail

1. **Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB** – gerechte Abwägung unmöglich bei Eigeninteressen.
2. **Interessenkonflikt der Gemeinde** – gleichzeitige Rolle als Planer und Betreiber.
3. **Anschein der Befangenheit** – reicht zur Rechtswidrigkeit.

4. **Art. 20 Abs. 3 GG verletzt** – Gemeindeverwaltung nicht neutral.
5. **Kommunale Beteiligung verfälscht Planung** – Ziel nicht mehr gemeinwohlorientiert.
6. **Finanzierung von Gutachten durch Betreiber** – Neutralität gefährdet.
7. **Keine Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse** – Transparenzdefizit.
8. **Fehlende unabhängige Zweitprüfung** – Ermittlungsdefizit.
9. **Täuschung der Öffentlichkeit** – Bürgern wurde wirtschaftliche Verflechtung verschwiegen.
10. **Gefährdung der Akzeptanz** – Vertrauen in Planung nachhaltig zerstört.
11. **Mehrfachbefangenheit im Rat** – nicht nur der Samtgemeindebürgermeister, sondern auch Ratsmitglieder und der Bürgermeister von Kirchgellersen sind Gesellschafter.
12. **Struktureller Interessenkonflikt** – ganze Gremien sind durch eigene Gewinninteressen geprägt, neutrale Abwägung unmöglich.
13. **Rechtswidrige Beschlussfassung** – gefasste Ratsbeschlüsse sind nach § 41 NKomVG angreifbar, da Befangene nicht ausgeschlossen wurden.
14. **Täuschung der Öffentlichkeit** – diese Verflechtungen wurden in den Planunterlagen nicht offengelegt.
15. **Planungsinstrumentalisierung** – der FNP wird zweckentfremdet, um private Gewinninteressen von Mandatsträgern durchzusetzen.

Zusammenfassung der Abwägungsfehler

- **Abwägungsausfall:** Private Gewinninteressen der Gemeinde nicht als Konflikt erkannt.
- **Abwägungsdefizit:** Keine Prüfung, wie Neutralität sichergestellt werden könnte.
- **Abwägungsfehleinschätzung:** Wirtschaftliche Verflechtungen als „üblich“ verharmlost.
- **Verfahrensfehler:** Transparenz- und Offenlegungspflichten verletzt.

Forderungen / Anträge

1. Vollständige **Offenlegung aller Beteiligungsverhältnisse** (Kommune, Bürgermeister, Ratsmitglieder).
2. Ausschluss aller befangenen Entscheidungsträger (§ 41 NKomVG).
3. Beauftragung **unabhängiger Gutachten** durch neutrale Stellen (Landkreis, Land).
4. Einrichtung eines **Compliance- und Kontrollverfahrens**, um wirtschaftliche Verflechtungen offen zu dokumentieren.
5. Erneute Abwägung ohne Einfluss privater Profitinteressen.
6. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Herstellung der Transparenz.

Fazit

Die privatwirtschaftliche Beteiligung von **Samtgemeindebürgermeister, Bürgermeistern und Ratsmitgliedern** an der Betreibergesellschaft führt zu einem **strukturellen Befangenheitskonflikt**. Hier liegt keine neutrale Planung vor, sondern eine gezielte Durchsetzung eigener Geschäftsinteressen unter dem Deckmantel der kommunalen Planungshoheit. Das verletzt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), die Befangenheitsregel (§ 41 NKomVG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Damit ist die FNP-Änderung nicht nur angreifbar, sondern **in Gänze rechtswidrig**.

Schlussfolgerung und Gesamteinschätzung

Die vorliegende Stellungnahme hat aufgezeigt, dass die **Sammelabwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** in der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen mit **erheblichen rechtlichen, fachlichen und verfahrensrechtlichen Mängeln** behaftet ist.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Gesamtbild:

1. **Rechtsverstöße:**
 - Zahlreiche Konflikte wurden unzulässig in spätere BImSchG-Verfahren verlagert – ein klarer Verstoß gegen das **Konfliktbewältigungsgebot**.
 - Verpflichtungen aus dem BauGB, BNatSchG, WHG, BImSchG sowie aus den europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH-, Vogelschutz-, SUP-Richtlinie) wurden nicht eingehalten.
 - Befangenheitsregelungen nach § 41 NKomVG wurden ignoriert, obwohl Ratsmitglieder und Bürgermeister als Gesellschafter und Geschäftsführer der Betreibergesellschaften unmittelbar beteiligt sind.
2. **Abwägungsausfälle und -defizite:**
 - Wichtige Schutzgüter (Mensch, Natur, Landschaft, Wasser, Klima) wurden nur unvollständig oder gar nicht berücksichtigt.
 - Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Biotoptypen, Hydrologie) wurden entweder ignoriert oder selektiv dargestellt.
 - Alternativenprüfungen und kumulative Betrachtungen mit benachbarten Windparks (z. B. Westergellersen, RROP Harburg) fehlen vollständig.
3. **Fehleinschätzungen:**
 - Belastungen durch Schall, Infraschall, Schatten, optische Dominanz, Nachtbefeuerung, Materialabrieb und Gefahren durch Eiswurf, Brand und Rotor-Out wurden systematisch **bagatellisiert**.
 - Ökonomische Folgen wie Wertverluste bei Immobilien, Tourismus- und Standortschwächung sowie Rückbau- und Entsorgungsrisiken wurden nicht ermittelt.
4. **Verfahrensfehler und Transparenzdefizite:**
 - Die Öffentlichkeit wurde nicht über alle relevanten Daten informiert, was gegen die Beteiligungspflichten aus § 3 BauGB verstößt.
 - Die Abwägung bleibt in weiten Teilen **intransparent und nicht nachvollziehbar**.
5. **Interessenkonflikte:**
 - Besonders gravierend ist die **Verquickung privatwirtschaftlicher Profitinteressen mit der kommunalen Planungshoheit**: Samtgemeindebürgermeister, Bürgermeister und Ratsmitglieder sind zugleich Gesellschafter oder Geschäftsführer der Betreibergesellschaften.
 - Damit ist die Planung **nicht neutral** erfolgt, sondern von Eigeninteressen geprägt – ein schwerer Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gesamteinschätzung

Gesamteinschätzung

Aufgrund der Vielzahl an Abwägungsfehlern, Ermittlungsdefiziten, Verfahrensmängeln und Interessenkonflikten ist die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen **in ihrer jetzigen Form rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig**.

Die Planung leidet nicht nur an einzelnen Unzulänglichkeiten, sondern an **systematischen Fehlern**, die das gesamte Verfahren angreifbar machen. Eine Genehmigung auf dieser Grundlage würde erhebliche rechtliche Risiken nach sich ziehen – einschließlich der Gefahr einer erfolgreichen gerichtlichen Anfechtung.

Forderungen

1. **Neubewertung der Planungen** unter Einbeziehung aller Schutzgüter, Fachgutachten und kumulativer Wirkungen.
2. **Offenlegung und Ausschluss befangener Entscheidungsträger** (Samtgemeindebürgermeister, Bürgermeister, Ratsmitglieder mit Gesellschaftsbeteiligung).
3. **Unabhängige Gutachten** durch neutrale, nicht vom Vorhabenträger finanzierte Büros.
4. **Ergänzung der Unterlagen** um standortspezifische Analysen zu Schall, Infraschall, Schatten, Artenschutz, Wasser, Klima, Rückbau und Entsorgung.
5. **Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung**, um Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen.

Fazit

Die Samtgemeinde Gellersen hat mit der 55. FNP-Änderung versucht, unter Einfluss privater Betreiberinteressen weitreichende Eingriffe in Natur, Landschaft und Lebensqualität durchzusetzen. Eine rechtmäßige, transparente und am Gemeinwohl orientierte Planung liegt nicht vor.

Es ist daher zwingend erforderlich, das Verfahren in seiner jetzigen Form **zurückzuweisen und neu aufzurollen** – andernfalls droht eine **Rechtswidrigkeit des gesamten FNP-Verfahrens**.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------